



www.drb-nrw.de

27. Jahrgang Oktober 2006

AUSGABE

5

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

DEUTSCHER RICHTERBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN



INHALT

Richterräte-Wahlen	2
– ordentliche Gerichtsbarkeit	4
– Arbeitsgerichtsbarkeit	16
– Finanzgerichtsbarkeit	18
– Sozialgerichtsbarkeit	20
<hr/>	
Berichte von der LVV	22
<hr/>	
Personalentwicklung	
Aus der Frauenperspektive	14
<hr/>	
Forderung nach Besoldungserhöhung	30
<hr/>	
Aus der Amtsrichterkommission	31

Richterräte-Wahlen 2006

**Auch wenn es hart kommt:
Wir setzen uns für Sie ein!**

Aufruf zur Wahl

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Justiz befindet sich in der schwierigsten Phase seit Jahrzehnten. Die gegenwärtige Krise der öffentlichen Haushalte und der damit verbundene drastische Personalabbau, die andauernde Produktivität des Gesetzgebers und die technische Umstellung, die erhebliche praktische Schwierigkeiten mit sich gebracht hat, haben die Justiz an den Rand der Arbeitsfähigkeit geführt. Dies merken Sie an Ihrer täglichen Arbeit. Viele von uns haben mittlerweile das Gefühl, zum juristischen Fließbandarbeiter degradiert worden zu sein. Quantität statt Qualität und Effizienz statt Rechtsfrieden scheinen die wesentlichen Leitlinien einer fortschreitenden Ökonomisierung der Justiz zu werden. Gleichzeitig haben wir im Bereich der Besoldung, Beihilfe und Versorgung drastische Einbußen hinnehmen müssen. Wir haben in den letzten 10 Jahren nicht nur den Anschluss an das allgemeine Einkommensniveau verloren, sondern liegen sogar weit hinter dem Preisanstieg zurück.

Trotz dieser Rahmenbedingungen haben wir die reale Chance, etwas zum Besseren zu wenden. Der Deutsche Richterbund hat

durch seine Öffentlichkeitsarbeit mit zahlreichen Presseerklärungen, Pressekonferenzen, Studien und als vorläufigem Höhepunkt dem Aktionstag vom 4. März 2006 Wirkung erzielt. Der vollständige Verzicht auf die Stellenkürzungen für 2007 und die teilweise Rücknahme der Streichungen für 2006 wären ohne diese Aktionen nicht denkbar gewesen. Mit unserem „10-Punkte-Papier“ haben wir als Erste eine umfassende Aufgabenkritik für die Justiz vorgelegt und praxisgerechte Vorschläge unterbreitet, um die gerichtlichen Verfahren zu optimieren. Damit haben wir nicht nur die Basis dafür geschaffen, dass die „Große Justizreform“ mit ihren zum Teil abenteuerlichen Vorstellungen gestoppt werden konnte; vielmehr greift nun der Gesetzgeber als Alternative – etwa im Bereich der Prozesskostenhilfe, des Straf- und des Betreuungsrechts – auf unsere Vorschläge zurück. Es ist uns schließlich über zahlreiche Musterverfahren gelungen, weiteren Besoldungsverschlechterungen Einhalt zu gebieten. Hier haben wir Erfolge im Bereich der Kostendämpfungspauschale, des Sonderzahlungsgesetzes, der Versorgung und beim AZV-Tag zu verzeichnen.

Für die Zukunft haben wir uns in den Richtervertreten viel vorgenommen. Wir möchten die Qualität der richterlichen Arbeit auf der Basis unserer Beschlüsse vom 7. September 2006 wieder in den Fo-

kus des Handelns zurückführen. Die technische Entwicklung ist so auszugestalten, dass sie der richterlichen Arbeit dient und der Richter nicht zum verkabelten Einzelkämpfer mutiert, um so die Entlassung der Servicekraft zu ermöglichen. Wir werden für eine transparente Personalentwicklung sorgen und wir erwarten schließlich die Personalausstattung entsprechend der durch PEBBSY erwiesenen Überlast. Wichtige Reformvorhaben wie die der Mitwirkung im Landesrichtergesetz werden wir weiter vorantreiben.

Eins müssen wir aber klar sehen: Mit unserer engagierten Interessenvertretung haben wir uns nicht nur Freunde gemacht. Der Ausgang der Richterrätewahlen wird deshalb auch ganz besonders in der Politik genau beobachtet. Von einer Stärkung des Richterbundes ginge das deutliche Signal aus, dass die Richterschaft geschlossen hinter uns steht, dass wir eben nicht nur das „übliche Klagelied von Lobbyisten“ angestimmt haben, wie dies ein früherer Justizminister einmal glaubte, ausdrücken zu müssen, sondern die Richterschaft über uns mit einer Stimme spricht. Deshalb möchte ich Sie darum bitten, uns durch Ihr eindeutiges Votum diesen dringend notwendigen Rückhalt zu geben. Ich sage Ihnen zu, den eingeschlagenen Kurs fort zu setzen.

Jens Gnisa, Landesvorsitzender

Was wird hier gewählt?

Bei den Richterrätewahlen am 30. November 2006 sind wir aufgerufen, für die **Dauer von vier Jahren** unsere Richtervertreten zu wählen. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus dem Landesrichtergesetz (LRiG). § 7 LRiG sieht die Errichtung von Richterräten und Präsidialräten vor, wobei jede Gerichtsbarkeit ihre eigenen Beteiligungsorgane hat.

Der **Präsidialrat (PräsR)** ist die Richtervertreten für die **Beteiligung an Personalangelegenheiten** und zwar auf Landesebene. Er besteht aus einem Vorsitzenden, der Präsident eines Gerichts sein muss, sowie acht weiteren Richtern, von denen vier aus dem OLG-Bezirk Hamm und jeweils zwei aus den OLG-Bezirken Düsseldorf und Köln kommen müssen (§ 23 LRiG).

Die **Richterräte** sind die Richtervertreten für die **Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten**. Hier unterscheidet das LRiG folgende Richtervertreten:

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird bei allen Gerichten ein **Richterrat** gebildet. Für Amtsgerichte gilt die Einschränkung, dass sie mindestens vier wahlberechtigte Richter haben müssen. Liegt die Zahl darunter, nimmt der Richterrat des Landgerichts die Aufgaben für das Amtsgericht wahr. Eine ähnliche Regelung ist für die Arbeitsgerichtsbarkeit vorgesehen. Im Übrigen gilt aber: Jedes Gericht hat seinen eigenen Richterrat (§ 15 Abs. 1 LRiG). Aus wie vielen Personen der Richterrat gebildet wird, entscheidet sich nach der Größe des Gerichts.

Bei den Oberlandesgerichten bzw. Landesarbeits-, Landessozialgericht und Ober-

verwaltungsgericht wird ein **Bezirksrichterrat (BRR)** gebildet (§ 15 Abs. 2 LRiG). Er vertritt alle Richter des Bezirks. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht er aus neun, in den anderen Gerichtszweigen aus sieben Richtern.

Für jeden Gerichtszweig wird beim JMin NW ein **Hauptrichterrat (HRR)** gebildet (§ 15 Abs. 3 LRiG). Er vertritt alle Richter des Landes, die zu dem jeweiligen Gerichtszweig gehören. Die Zusammensetzung ist die gleiche wie beim BRR.

Für die Beteiligung der Richtervertreten im Einzelnen verweist das LRiG auf das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG). Ob es sich bei den **allgemeinen und sozialen Angelegenheiten** um eine Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- oder um eine bloße Anhörungsangelegenheit handelt, ist anhand des LPVG zu klären. Ob hierbei der Richterrat des jeweiligen Gerichts, der BRR oder der HRR zuständig ist, bestimmt sich danach, auf welcher Stufe die Entscheidung getroffen wird. Bef trifft die Angelegenheit landesweit die Richter, ist der HRR zuständig. Sein Gesprächspartner ist der(die) Justizminister(in). Bei Angelegenheiten, die nur den OLG-Bezirk betreffen, ist dortige BRR zuständig. Sein Gesprächspartner ist der/die OLG-Präsident(in). Der Richterrat des jeweiligen Gerichts ist zuständig für Angelegenheiten, die nur die Richter dieses Gerichts betreffen. Die hier ansehenden Fra-



gen sind mit dem örtlichen Behördenvorstand zu erörtern.

Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag bei einem Gericht hauptamtlich verwendet werden, § 17 Abs. 2 LRG.

Wählbar sind die wahlberechtigten Richter, die am Wahltag seit sechs Monaten bei einem Gericht verwendet werden. (Selbstverständlich) nicht wählbar sind der Präsident/Vizepräsident und der Direktor des Gerichts, an dem der Richterrat gebildet wird (§ 17 Abs. 3 LRG). Für den PräsR gilt die weitere Einschränkung, dass nur Richter auf Lebenszeit Mitglieder sein dürfen (§ 28 Abs. 2 LRG).

Wie wird gewählt:

Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

Der Vorsitzende des PräsR wird stets nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt, d.h. Vorsitzender wird der vorschlagene Gerichtspräsident mit den meisten Stimmen. Die anderen Kandidaten kommen nicht ins Gremium. Der Kandidat mit den zweithöchsten Stimmen rückt nach, wenn der Präsident ausscheidet. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Verhältnis-(= Listen)Wahl, d.h. bei mehreren Wahlvorschlägen (z.B. des DRB) sind die Kandidaten des Wahlvorschlags gewählt,

der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Liegt nur ein (Listen-)Vorschlag vor, erfolgt Personenwahl.

Für den Vorsitz des PräsR hat der DRB zwei Kandidaten aufgestellt. Bei den Wahlen zum HRR und den jeweiligen BRRen tritt der DRB mit Wahlvorschlägen auf den nachfolgenden Listen an.

Der DRB freut sich, dass sich hier engagierte Kolleg-innen aller Altersgruppen bereit gefunden haben, ehrenamtlich **Ihre** Interessen im Sinne der Grundsätze des DRB zu vertreten. ■

Der Präsidialrat

Mit Ablauf des Jahres 2006 endet die 10. Wahlperiode (2003–2006) des Präsidialrats (PräsR) für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes NW. Deshalb sollen Aufgaben und Bedeutung dieser Richtervertretung sowie die wesentlichen Grundsätze ihrer Arbeit dargestellt werden.

Die rechtlichen Grundlagen für den PräsR finden sich in §§ 74, 75 DRG und §§ 32 ff. LRG. Das Gremium setzt sich zusammen aus einem Gerichtspräsidenten als gewähltem Vorsitzenden und acht weiteren Richtern, davon vier aus dem OLG-Bezirk Hamm und je zwei aus den OLG-Bezirken Düsseldorf und Köln. Seine wesentliche Aufgabe ist die Beteiligung an der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts (Beförderung).

Der PräsR tagt in der Regel einmal monatlich im Justizministerium in Düsseldorf, um zu den ihm durch das JMin vorgelegten Ernennungsvorschlägen Stellung zu nehmen.

Es nehmen neben den Mitgliedern des Gremiums die leitenden Beamten der Personalabteilung des JMin sowie ggf. der Justizminister oder der Staatssekretär teil, sowie ferner die Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten. Dem vom Vorsitzenden zum jeweiligen Tagesordnungspunkt bestimmten Berichterstatter werden zur Vorbereitung der Sitzung die Zeugnishefte sämtlicher Bewerber für die ausgeschriebene Stelle zugeleitet. Die übrigen Mitglieder erhalten mit der Einladung ein vom JMin gefertigtes Verzeichnis sämtlicher Bewerber mit den wesentlichen Angaben zur Person, zu abgelegten Prüfungen, zur bisherigen Laufbahn und zum aktuellen Tätigkeitsbereich.

Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit der Vertreter des Ministeriums den wesentlichen Inhalt der Zeugnishefte vor, damit sich ein möglichst umfassendes Bild über den Berufsweg, die Leistungsentwicklung und die aktuelle Beurteilung von Fähigkeiten und Leistung sowie die Eignung aller Bewerber ergibt. Die Vertreter des JM beantworten ggf. sich aus dem Vortrag ergebende Fragen, so etwa Fragen zum Inhalt

des Besetzungsberichts des Präsidenten des OLGs oder zu den Erwägungen des JM für den Besetzungs vorschlag.

Nachdem die Ministeriumsvertreter den Sitzungssaal verlassen haben, berät der PräsR die Personalvorschläge und stimmt darüber ab, welche Art von – schriftlicher – Stellungnahme dem JM zugeleitet werden soll. Der PräsR prüft stets die Eignung des vorgeschlagenen Bewerbers im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern. Falls keine Bedenken gegen den JM-Vorschlag bestehen, gibt der PräsR seine schriftliche Stellungnahme dahin ab, dass keine Einwendungen erhoben werden, was seine Zustimmung bedeutet. Hält der PräsR einen JM-Vorschlag für vertretbar, hätte er jedoch einen Mitbewerber vorgezogen, wird dem JM mitgeteilt, der PräsR sehe von einer Stellungnahme ab. Denn der PräsR darf nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens des Entscheidungsträgers setzen. Ist der PräsR – einstimmig oder mehrheitlich – der Auffassung, dass entgegen dem JM-Vorschlag ein Mitbewerber nach seinen Fähigkeiten und Leistungen besser geeignet ist, erhebt der PräsR Ein-

wendungen, die er begründet und ggf. mit dem Hinweis verbindet, dass gegen die Berücksichtigung eines bestimmten Mitbewerbers anstelle des Vorgeschlagenen von Seiten des PräsR keine Bedenken geltend gemacht würden.

Ausdrückliche Erwähnung verdient, dass der JM den PräsR in gleicher Weise beteiligt, wenn beabsichtigt ist, eine ausgeschriebene Stelle nicht im Wege der Beförderung, sondern der Versetzung zu besetzen, obwohl in diesen Fällen bislang keine gesetzliche Pflicht zur Beteiligung des PräsR besteht. Der Rat gibt auch in diesen Fällen eine Stellungnahme ab.

Auch wenn der PräsR kein echtes Mitbestimmungsrecht hat, kommt seinem Votum erhebliches Gewicht zu. Das JM betreibt eine Personalpolitik, die sich an von den Präsidialräten entwickelten Beförderungsgrundsätzen orientiert. Die von den Präsidialräten an die Bewerber für die Beförderungsräte gestellte Anforderungen haben in die unter Beteiligung der Räte neu gefasste Beurteilungs-AV des JM – Anlage „Anforderungsprofile“ – Eingang gefunden (AV d. JM vom 2. 5. 2005 – 2000 I B. 155 – JMBI. NW S. 121). Dazu auch RiStA 4/2005, S. 6f.. Die wesentlichen Beförderungsgrundsätze stellen sich wie folgt dar:

- das Leistungsprinzip hat uneingeschränkt Vorrang; bei aktuell gleicher Leistungsbeurteilung verwirklicht sich das Prinzip der Bestenauslese in der Berücksichtigung der besseren Leistungsentwicklung
- soziale Gesichtspunkte haben gegenüber dem Leistungsgrundsatz außer Acht zu bleiben

● ein fortgeschrittenes Lebensalter ist kein Hinderungsgrund für eine Beförderung. Wenn es zu einem besonderen Gewinn an Erfahrung geführt hat, kann es eher ein Vorzug sein

● nur bei sonst gleicher Leistung und Eignung des Bewerbers kommt einem höheren Dienst- oder Lebensalter Bedeutung zu

● das Lebensalter spielt im Sinne eines Mindestalters insoweit eine Rolle, als für verschiedene Richterämter ein angepasstes Maß an Lebensalter und Reife zu verlangen ist. Es sollen deshalb der Vorsitzende Richter am OLG das 46., der Vorsitzende Richter am LG das 39. und der Richter am OLG das 36. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mindestalter für weitere aufsichtführende Richter am AG – früher 45 Jahre – wird nicht mehr verlangt.

● zur ergänzenden Beurteilung von Leistung und Eignung des Bewerbers für ein Beförderungssamt am LG oder OLG ist die Erprobung beim OLG oder die Ersatzerprobung bei einer der in der Erprobungs-AV aufgeführten Stellen, z. B. Bundes- oder Landesjustizministerium, unabdingbar

● für Beförderungsstellen beim AG gebührt Richtern mit ausgeprägter amtsrichterlicher Erfahrung der Vorrang

● das Amt eines Vorsitzenden Richters am LG erfordert Vielseitigkeit. Bewerber um eine solche Stelle sollen deshalb als Planrichter in verschiedenen Kammern des LG oder Abteilungen des AG jeweils mindestens ein Jahr mit der Bearbeitung von Zivil- und Strafsachen befasst gewesen sein

● bei allen Besetzungen, zu denen sich Schwerbehinderte bewerben, ist dem Schwerbehindertenrecht Rechnung zu tragen

● bei Bewerbungen um das Amt eines Gerichtspräsidenten oder seines Vertreters sollen nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die auch über hinreichende Erfahrung in der Rechtsprechung verfügen. Für das Amt eines Präsidenten eines LG oder OLG erscheint eine längere Tätigkeit in einem Kollegialgericht zwingend geboten.

Im Übrigen achtet der PräsR insbesondere darauf, dass nur solche Bewerber zum Zuge kommen, die die Anforderungsprofile der Beur.-AV erfüllen (z. B.: für die Stelle eines weiteren aufsichtführenden Richters am AG werden vielseitige Erfahrungen in verschiedenen amtsgerichtlichen Aufgabenbereichen gefordert; Präsidenten eines LG/oder OLG und deren Vertreter sollen den Anforderungen genügen, die an die Vorsitzenden des Spruchkörpers gestellt werden).

Der PräsR hatte wie schon in den früheren Wahlperioden nur in wenigen Fällen Anlass, gegen Personalvorschläge des JM Einwendungen zu erheben. Die Vorschläge waren auch nach Einschätzung des PräsR von sachlichen Erwägungen getragen und verwirklichten das Prinzip der Bestenauslese. Ein früher im Rahmen der Frauenförderung zwischen PräsR und JM des öfteren

aufgetretender Dissens hat sich inzwischen erledigt, nachdem das JM dem vom PräsR zum Stellenwert der Leistungsentwicklung schon immer vertretenen Standpunkt beigetreten ist. Nach nunmehr gemeinsamer Auffassung kann die Frauenförderung erst dann zum Zuge kommen, wenn die weiblichen und männlichen Bewerber auch in ihrer Leistungsentwicklung gleich qualifiziert sind.

Durch seine kritische Kontrolle und die Überzeugungskraft seiner Argumente hat der PräsR maßgebend zu einer von unsachlichen Erwägungen freien Personalpolitik in der Justiz beigetragen. In den mehr als 15 Jahren Tätigkeit in diesem Gremium kann ich feststellen, dass das JM stets bestrebt ist, nur solche Besetzungsvorschläge zu unterbreiten, die die Zustimmung des Präsidialrats erwarten lassen.

Das Gewicht des PräsR beruht auch darauf, dass er von der Mehrheit der im Deutschen Richterbund organisierten Richterschaft getragen wird. Alle Kolleg-innen möchte ich daher aufrufen, dem PräsR auch für die kommende Wahlperiode eine breite Vertrauensgrundlage zu schaffen.

Abschließend sehe ich Anlass, einen schon früher formulierten Appell zu wiederholen. Der Präsidialrat kann nur dann seine Mitwirkungsrechte in vollem Umfang zugunsten der Kolleg-innen ausüben, wenn sie sich bewerben. In nicht wenigen Fällen hatte der PräsR den Eindruck, dass nicht alle für eine ausgeschriebene Stelle in Betracht kommenden Kolleg-innen ihre Chancen nutzen. Das sollte sich ändern.

PrLG a.D. Ernst Espen, Hagen

Termin: 17.–19. 9. 2007

Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag

Der Deutsche Richterbund hat in DRiZ Heft 10/2006 bereits darauf hingewiesen, dass vom 17. bis 19. 9. 2007 der nächste DRiStA-Tag in **Würzburg** stattfindet.

Die einzelnen Bezirksgruppen in NRW werden wahrscheinlich wieder gemeinsame Reisen zu der Veranstaltung durchführen wollen. Merken Sie sich also bitte den Termin bei Ihrer Urlaubsplanung 2007 vor. Man kann auch Ferien in Deutschland machen und für drei Tage mit zusätzlichem Sonderurlaub vom Urlaubsort nach Würzburg fahren!

Es ist für die Reputation des Deutschen Richterbundes wichtig, dass die Veranstaltung gut besucht wird und auch von daher ein gutes Presseecho bekommt!

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführer: Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (stvLOSTAin); Stephanie Kerker (StAin); Anette Milk (OStAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

VVA Kommunikation GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hannen
Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 17
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854
Fax (0211) 7357-891, aeo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Fotos aus Kleve von Stephanie Kerker, Köln

Unsere Kandidaten für den Präsidialrat

für den Vorsitz

DR. JUST, HUBERT

1



Jg. 1945
Präsident des
LG Duisburg
Seit 1976 im
richterlichen Dienst
stv. Vorsitzender des
Präsidialrates seit 2003

Seit 2006 Vorsitzender des Präsidialrates

BRAHM, EDMUND

2



Jg. 1947
Präsident des
LG Dortmund
Seit 1975 im
richterlichen Dienst

für die weiteren Mitglieder aus den OLG-Bezirken

Düsseldorf

REIS, HEINRICH

1



Jg. 1950
Vorsitzender Richter am
OLG Düsseldorf
Seit 1978 im
richterlichen Dienst
Mitglied des
Präsidialrates seit 2003

Mitglied des Richterrates seit 2003

KASSEN, NORBERT

2



Jg. 1947
Direktor des
AG Duisburg
Seit 1974 im
richterlichen Dienst
Mitglied des
Richterrates beim
AG Oberhausen von
1982–1986

Mitglied des Präsidiums des AG Duisburg seit 1994
Mitglied des Präsidialrates seit 2003
Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe Duisburg
von 1980–1984

KREGE, ULRICH

3



Jg. 1956
Vorsitzender Richter am
LG Wuppertal
Seit 1988 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates
beim LG Wuppertal von
1991–1994 und wieder
seit 1999

Mitglied des BRR Düsseldorf von 1995–2002
Vorsitzender der Bezirksgruppe Wuppertal von
1993–2006

OLLERDIBEN, HARTWIG

4



Jg. 1957
Vorsitzender Richter
am LG Düsseldorf
Seit 1991 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates
des LG Düsseldorf

Mitglied des Präsidiums des LG Düsseldorf seit 2001
Mitglied des BRR Düsseldorf seit 1999

REBELL, GUDRUN

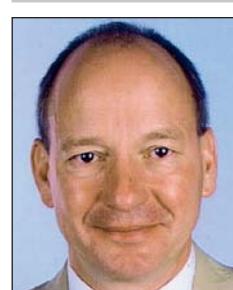
5



Jg. 1951
Vorsitzende Richterin
am LG Krefeld
Seit 1977 im
richterlichen Dienst
Vorsitzende des
Richterrates beim
LG Krefeld seit 2002

LAUBENSTEIN, WIEGAND

6



Jg. 1952
Vorsitzender Richter am
OLG Düsseldorf
Seit 1986 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums
des LG Duisburg bis
1997

Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe Duisburg
von 1987–1990

Listen Präsidualrat (Fortsetzung)

Hamm

LEHMANN, MARTIN

1



Jg. 1955
Richter am OLG Hamm
Seit 1980 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates
des OLG Hamm
seit 1999

Schriftführer der Bezirksgruppe Paderborn
von 1989–1990
Vorsitzender der Bezirksgruppe Hamm von 1995–2003

FAUPEL, KARL-HANS

2



Jg. 1948
Richter am AG Essen
Seit 1978 im
richterlichen Dienst
Vorsitzender des
Richterrates beim
AG Essen von
1986–1998

Mitglied des BRR Hamm seit 1991,
dessen Vorsitzender von 1995–2002
Mitglied des Präsidialrates seit 2003
Geschäftsführer des Landesverbandes NRW des DRB
von 1994–2002

BERDING, FRANZ

3



Jg. 1947
Vorsitzender Richter am
LG Münster
Seit 1977 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates
beim LG Münster von
1987–1990 und von
1995–2002

Mitglied des Präsidiums des LG Münster
von 1989–1990 und 1993–1996
stv. Mitglied des Präsidialrates seit 1999

ISMAR, HELMUT

4



Jg. 1947
Direktor des AG Soest
Seit 1976 im
richterlichen Dienst
Vorsitzender des
Richterrates beim
LG Arnsberg von
1981–1986

Mitglied des Präsidiums des AG Soest seit 1994
stv. Mitglied des Präsidialrates seit 1999

WEBER, THOMAS-MICHAEL

5



Jg. 1950
Vorsitzender Richter am
LG Dortmund
Seit 1978 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates
des LG Dortmund von
1991–1995

Mitglied des BRR Hamm von 1995 bis 2002
Vorsitzender der Bezirksgruppe Dortmund seit 1994

STRIEPEN, REGINE

6



Jg. 1971
Richterin am
LG Bochum
Seit 1998 im
richterlichen Dienst
stv. Mitglied des
Präsidialrates seit 2003

FRIEHOFF, CHRISTIAN

7



Jg. 1964
Richter am AG Bielefeld
Seit 1993 im
richterlichen Dienst
Mitglied des BRR Hamm
seit 2003
Vorsitzender der
Bezirksgruppe Bielefeld
seit 2002

KUSCHMANN, SUSANNE

8



Jg. 1970
Richterin am LG Siegen
Seit 1998 im
richterlichen Dienst

Listen Präsialrat (Fortsetzung)

Köln

DR. KROLL, JOACHIM

1



Jg. 1947

Direktor des AG Brühl
Seit 1980 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums
des AG Brühl seit 1996
Mitglied des
Präsidialrates seit 2003

DICHTER, MARGRET

2



Jg. 1960

Vorsitzende Richterin
am LG Bonn
Seit 1989 im
richterlichen Dienst
Mitglied des BRR Köln
seit 1995

stv. Mitglied des Präsidialrates von 1999–2000,
und seit 2003, ordentliches Mitglied von 2000–2002

DR. SCHWITANSKI, HEINZ-GEORG

3



Jg. 1954

Vorsitzender Richter am
LG Köln
Seit 1986 im
richterlichen Dienst
stv. Mitglied des
Präsidialrates seit 2003

PROF. DR. MEIENDRESCH, UWE

4



Jg. 1959

Vorsitzender Richter am
LG Aachen
Seit 1991 im
richterlichen Dienst
Vorsitzender des
Richterrates beim
LG Aachen von 1999–
2001 und seit 2002

Mitglied des BRR Köln seit 1999

Das hat der Richterbund für Sie erreicht:

- ✓ Stopp des Stellenabbaus bei den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Reduzierung des Stellenabbaus im Servicebereich;
- ✓ Verhinderung der „Großen Justizreform“ durch eigene praxisgerechte Vorschläge zur Verfahrensoptimierung;
- ✓ Abwendung von weiteren Besoldungsverschlechterungen durch Musterverfahren und Studien über die Richterbesoldung;
- ✓ Freier Zugang der Richter zu Internet und E-Mail;
- ✓ Aufrufen von Rechtsdatenbanken vom häuslichen Arbeitsplatz;
- ✓ Nachweis der Mehrarbeit über PebbSy;
- ✓ Mitwirkungsrecht der Richterschaft im Rahmen der Budgetierung.

Wir wollen für Sie erreichen:

- ✗ Personalausstattung nach PebbSy;
- ✗ Ausweitung der Mitwirkungsrechte durch eine Reform des Landesrichtergesetzes;
- ✗ Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit im Rahmen der „Neuen Steuerungsmodelle“, insbesondere Qualität statt Quantität;
- ✗ Ausrichtung der Software am Grundsatz effektiver richterlicher Arbeit;
- ✗ transparente Personalentwicklung.

Diese Arbeiten möchten wir in Zusammenarbeit mit den übrigen Gremien des DRB weiter leisten.

Wir sind also keine Einzelkämpfer. Denn wir können uns auf die Erfahrungen, den Informationspool und die über das LPVG hinausgehende Kompetenz eines auf die Bedürfnisse von Staatsanwälten und Richtern spezialisierten Berufsverbandes stützen.

Der Hauptrichterrat

Mit Ablauf des Jahres 2006 endet auch die 4-jährige Amtsperiode des Hauptrichterrates (HRR) der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes NW. Dieses aus neun Mitgliedern bestehende Mitwirkungsorgan ist bei dem Justizministerium in Düsseldorf ansiedelt. Die Mehrheit des Gremiums stellt nach dem Ergebnis der letzten Wahl mit sechs Mitgliedern der DRB gemäß seiner damaligen Verbandsliste (s. RiStA 5/2002). Die weiteren Mitglieder entstammen der seinerzeit gemeinsamen Liste von Ver.di/NRV. Der DRB besetzt damit auch – nach interner Wahl – die besonders bedeutsame Position der/des Vorsitzenden des Gremiums. Dieses ausbaufähige Mehrheitsverhältnis gewährleistet eine erfolgreiche Durchsetzung der justizpolitischen Grundsätze unseres Berufsverbandes.

Die Aufgaben und Befugnisse des HRR ergeben sich aus § 14 LRiG, der auf das allgemeine Landespersonalvertretungsgesetz NW verweist. Danach ist der HRR für die landesweit anfallenden allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richterschaft und auch als Stufenvertretung zuständig. Seine Mitwirkungsrechte sind indes nach §§ 62 – 78 LPVG wegen der im richterlichen Bereich bestehenden Besonderheiten relativ schwach ausgestaltet. Hier Abhilfe durch ein eigenständiges Personalvertretungsrecht zu schaffen, ist ein langjähriges Petitorium auch des HRR. Konkrete Vorschläge des DRB dafür liegen dem JM jetzt vor. An deren – politisch schwierigen – Umsetzung mitzuwirken, wird eine der wichtigen Aufgaben des neuen HRR sein.

Die Mitglieder des HRR kommen zumindest einmal im Monat im JM zur Beratung und Entscheidung über aktuell anstehende Themen zusammen. Vorbereitend

dazu erhält der HRR über das Landesintranet nahezu täglich Vorlagen zu mitwirkungsrelevanten Fragen aus dem JM, über die wir uns auf diesem – neuen – Weg austauschen. Darüberhinaus finden gem. § 63 LPVG vierteljährlich gemeinsame Sitzungen des HRR mit der JMin und den Abteilungsleitern des JM, soweit deren Arbeitsbereiche nach unserem Themenkatalog betroffen sind, statt. In diesen Sitzungen haben wir schwerpunktmäßig folgende Angelegenheiten erörtert:

- Personal- und Haushaltslage
- Personalausbabenbudgetierung
- PEBB§Y
- JUDICA/TSJ
- Fortbildungsprogramme
- KICK/JustO/Benchmarking/
Qualitätssicherung/Kollegiale Beratung/
Intervision/Mediation

Dieser Katalog ist natürlich nicht abschließend. Ergänzend sei hier nur angeführt, dass der HRR – außerhalb seiner eigentlichen Mitwirkungsrechte – auch anstehende Gesetzesnovellen mit der JMin fachlich erörtert. In die vom JM eingesetzten Fach- und Begleitgruppen aktueller Projekte entsendet der HRR regelmäßig Mitglieder. Zu den Hauptrichterräten der Fachgerichtsbarkeiten und dem Hauptpersonalrat der Staatsanwaltschaft halten wir ständigen Kontakt, um fachübergreifende Belange abzustimmen. Dazu treffen wir u.a. im Herbst jeden Jahres zu einer zweitägigen Klausurtagung in der JAK Recklinghausen zusammen. Dort werden wir auch unseren Tätigkeitsbericht für die Jahre 2003 bis 2006 vorbereiten, der dann allen Richter-inne-n zugeht.

Die Vertreter des DRB im HRR der laufenden Wahlperiode kommen aus allen OLG-Bezirken und verfügen über langjährige Berufserfahrung an Amts-, Land- und Oberlandesgerichten sowie über Erfahrungen in Richtervertreten bei aktiver Verbandsarbeit. Sie kennen damit – auch – die örtlichen Verhältnisse und haben mit ihrer Fachkompetenz und gleichem Grundverständnis für eine sachangemessene Interessenvertretung gesorgt. Diese Voraussetzungen einer erfolgreichen Mitwirkung an verfassungskonformer Justizgewährung – und das ist m.E. das Ziel – sehe ich nach den Erfahrungen meiner 12-jährigen Tätigkeit im HRR auch mit der jetzigen Wahlvorschlagsliste des DRB verwirklicht. Mit dem Spitzenkandidaten der Liste Jens Gnisa, Vorsitzender unseres Landesverbandes, und den weiteren Kandidat-innen-en können wir die gemeinsamen Ziele erreichen.

RAG Ralf Schmittmann, Münster

Flexible Arbeitszeiten

Wie ich Bürger in den Wahnsinn treibe – und Staatsanwälte und Richter dazu

Justiz-Online meldet: „Die VO über die Arbeitszeit der Beamten und Beamten im Lande NW (Arbeitszeitverordnung – AZVO) wurde neu gefasst und tritt zum 1. August 2006 in Kraft. Danach können durch Dienstvereinbarung jetzt vollständig flexible Arbeitszeiten innerhalb eines zu vereinbarenden Arbeitszeitrahmens zwischen 6.30 Uhr und 20.00 Uhr festgelegt werden.“

Überraschende Erreichbarkeit als neues Aushängeschild

Richtern und Staatsanwälten ist die über sie geführte Klage über die flexiblen Arbeitszeiten oft genug vorgehalten worden – das wird ja nun gewiss ein Ende finden, weil es Aushängeschild der Justiz wird, nur zu überraschenden Zeiten am Platz erreichbar zu sein.

Es wird auch die behördenerinterne Kommunikation für Ri und StA enorm verbessern, wenn Teilzeitkräfte jetzt also von 6.30 bis 10.30 Uhr, von 16.00 bis 20.00 oder nur Montag und Freitag kommen.

Noch toller wird es, wenn StA und Ri sich zur Förderung der internen Kommunikation auch auf skurrile Dienstzeiten einlassen – nur wird dann oft eine Kommunikation untereinander schwierig, weil die StAin beispielsweise das Büro betritt, wenn der Richter schon wieder den Dienst beendet (oder andersrum).

Bitte rufen Sie zu einem anderen Zeitpunkt an.

Der Dienstbetrieb wird auch gewiss ganz fabelhaft laufen, wenn der Bürger um 11.00 Uhr anruft und eine freundliche Stimme vom Band vernimmt: „Sie rufen außerhalb der Bürozeiten an. Diese Nebenstelle ist von sechsuhrdreißig bis zehnuhdreißig besetzt. Bitte rufen Sie zu einem anderen Zeitpunkt an. Diese Ansage schaltet sich jetzt ab.“

Verstehen könnten das allenfalls gewisse Angehörige des öffentlichen Dienstes, die haben sich dran gewöhnen müssen, dass ihre Beihilfestelle nur von 5.30 bis 9.30 Uhr da ist.

Unsere Kandidaten für den Hauptrichterrat

GNISA, JENS



1

KAMPHAUSEN, BRIGITTE



2

WIPPENHOHN-RÖTZHEIM, KATHARINA



3

Jg. 1963
Richter am OLG Hamm
Seit 1990 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates
beim AG Paderborn von
1995–1998

Mitglied des BRR Hamm seit 1999, seit 2003 dessen
Vorsitzender

Vorsitzender der Bezirksgruppe Paderborn
von 1996–2002

Geschäftsführer des Landesverbandes NRW seit 2002

Vorsitzender des Landesverbandes NRW seit 2005

Jg. 1958
Vorsitzende Richterin
am LG Duisburg
Seit 1985 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates
des LG Duisburg seit
1999

Mitglied des BRR Düsseldorf seit 1995 und seit 2000
dessen Vorsitzende

stv. Vorsitzende des Bundesverbandes seit 2004

Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des
Landesverbandes NRW seit 1998

Vorsitzende der Bezirksgruppe Duisburg von
2002–2005

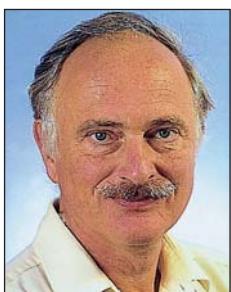
Jg. 1948
Richterin am AG Köln
Seit 1976 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates
des AG Köln von
1987–1990 und seit
1995

stv. Mitglied des HRR von 1999–2002

Mitglied des HRR seit 2003 und dessen Vorsitzende
seit 2005

KIMMESKAMP, PAUL

4



Jg. 1948
Richter am AG Bochum
Seit 1977 im
richterlichen Dienst
Vorsitzender des
Richterrates beim
AG Bochum seit 1995

Mitglied des BRR Hamm seit 1999, dessen
stv. Vorsitzender seit 2003

Vorsitzender der Bezirksgruppe Bochum
von 1994–2002 und seit 2006

DR. FRANKE, EINHARD



5

WUCHERPENNIG, MANFRED

6



Jg. 1955
Vorsitzender Richter am
LG Bonn
Seit 1985 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums
des AG Duisburg-Ruhrort
von 1999–2000

Mitglied des Präsidiums des AG Mülheim
seit 2004

stv. Mitglied des Präsidialrates von 1995–2002

Mitglied des BRR Köln von 1999–2002

Mitglied des HRR seit 2003 und dessen
stv. Vorsitzender seit 2005

Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe Bonn seit
1998, seit 2001 deren Vorsitzender

HENEWEER, RAINER

7



Jg. 1947
Richter am AG Essen
Seit 1979 im
richterlichen Dienst
Mitglied des BRR Hamm
seit 2003

Vorsitzender der
Bezirksgruppe Essen
seit 1998

REIPRICH, DIETMAR



8

HAPPE, CHRISTIAN

9



Jg. 1970
Richter am
AG Duisburg-Hamborn
Seit 2000 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums
des AG Duisburg-
Hamborn seit 2004

Mitglied der Amtsrichterkommission seit 2006

Mitglied des Richterrates beim LG Köln seit 2003,
dessen stv. Vorsitzender seit 2005

Mitglied des Präsidiums des LG Köln seit 2005
stv. Mitglied des HRR seit 2003

Mitglied des HRR seit 2005

Liste Hauptrichterrat (Fortsetzung)

KLATTE, ANKE



10

PLASTROTMANN, ROBERT



11

BATZKE, WERNER



12

LOOS, GREGOR



13

DR. DINKELBACH, ANDREA



14

SCHWARTZ, ANDREA



15

VON DER BEECK, RUDOLF



16

DR. KAUFMANN, MANFRED



17

HILLGÄRTNER, BEATE



18

Kassenführer der Bezirksgruppe Arnsberg
1990–1995

Vorsitzender der Bezirksgruppe Arnsberg
1995–2004 und dessen stv. Vorsitzender seit 2004

Jg. 1957
Richter am
OLG Hamm
Seit 1987 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates
beim LG Arnsberg bis
2001

Jg. 1958
Richter am LG Bonn
Seit 1991 im
richterlichen Dienst

Jg. 1955
Vorsitzende Richterin
am LG Kleve
Seit 1985 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates
beim LG Kleve seit 1999

Der Bezirksrichterrat

Ende diesen Jahres endet nach vier Jahren die Wahlperiode der Richterräte, also auch des Bezirksrichterrates, ein Anlass, über dessen Tätigkeit zu berichten. Ich gehöre dem BRR bei dem OLG Hamm seit acht Jahren an, seit vier Jahren als stellvertretender Vorsitzender. Die Probleme und Arbeitsfelder der drei BRR sind vergleichbar, der Bericht aus dem Bezirk Hamm ist daher als Einblick in die Arbeit der Bezirksrichterräte insgesamt geeignet.

Der BRR tagt mindestens monatlich, wobei sich Sitzungen des BRR intern und sogen. „gemeinsame Sitzungen“, an denen die gesamte Verwaltungsspitze des OLG regelmäßig teilnimmt, abwechseln. Insgesamt erfolgt in Hamm die Information nach dem langjährigen Eindruck fair und umfassend, Nachfragen werden nicht abgeblockt, sondern zeitnah beantwortet, d.h. die Zusammenarbeit ist gut. Das wäre aber auch schon das Positive, denn im Bezirk muss insgesamt ein Missstand verwaltet werden:

Wichtigster, aber auch ärgerlichster Problembereich ist seit Jahren die Personallage (wobei hier primärer Ansprechpartner über der Bezirksebene die Landesregierung ist). Die PEBB§Y-Zahlen sind nun akzeptiert und dienen der Verteilung der Richterstellen. Eine neutrale, von der JUMIKO selbst beauftragte Expertengruppe hat wissenschaftlich festgestellt, welches Pensum in jedem Arbeitsbereich bei einer 41-Stunden-Woche zu schaffen ist. Die Anwendung eines „Mangelschlüssels“ von z.Zt. schon über 1,3 Pensen bedeutet pro Richter rechnerisch mehr als 50 Arbeitsstunden pro Woche. Ein unhaltbarer Zustand. Der BRR Hamm hat in einem Protestschreiben vom 5. Dezember 2005 eindrucksvoll formuliert: „Der verfassungsrechtlich für jeden Bürger verbürgte Anspruch auf ein effekti-

ves und gerechtes Verfahren kann mit der bestehenden Personalzuweisung allenfalls noch zufällig umgesetzt werden.“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Auf Bezirksebene kämpften wir vergeblich dagegen, dass die ab 2006 geplanten „kW-Stellen“ nicht schon voreilig im Jahre 2005 insgesamt den Stellenzuweisungen zugrunde gelegt werden. Zu Recht, denn insbesondere den Initiativen des Landesverbandes des DRB ist zu verdanken, dass 2006 zur Hälfte und 2007 insgesamt auf die Erwirtschaftung der „kW-Stellen“ verzichtet wird. Das Beispiel zeigt: Das Ringen zumindest um den Erhalt der vorhandenen Stellen geht weiter.

Einigkeit besteht darüber, den Stellenkampf nicht auf die Behörden untereinander zu verlagern, also den Druck von der Regierung zu nehmen, indem wir unsere Energie auf einen Streit der Verteilung zwischen einzelnen LG-Bezirken oder zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaft verschwenden. Wohl war auf eine gleichmäßige Belastung der OLG-Bezirke und auf Verbesserungen zugunsten der 1. Instanz zu drängen, was auch teilweise gelang.

Weiteres zentrales Thema ist die Einführung der Datenverarbeitung, aktuell z.B. in Form von Judica/TSJ. Einerseits steht der BRR dieser technischen Entwicklung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, andererseits darf über den Computer der Richter nicht zur Schreibkraft mutieren. Wendet man das Motto des DRB an: „Wir akzeptieren, was nicht mehr Arbeit macht“, so dürfte Judica aus Richtersicht nicht akzeptiert werden: Zeitmessungen der Justizministerin selbst (noch in anderer Funktion) haben eine eindeutige Mehrbelastung der Bearbeitungszeit pro Akte ergeben. Zudem mehren sich Klagen aus den ausgestatteten Gerichten über nicht behebbare Mängel im Programm, insbesondere unnötige unproduktive Arbeitsschritte. Ein re-

gelrechter Skandal ist es, dass die Serviceeinheiten schon seit Jahren wegen „der zu erwartenden“ Einsparungen dezimiert werden, obwohl in der Einführungs- und Schulungsphase im Gegenteil ein Mehrbedarf vorhersehbar entstand. Der Protest vom Frühjahr hat gezeigt, dass in vielen Bezirken die jämmerlich ausgestattete Justiz kollapsgefährdet ist.

Weitere Themen waren insbesondere die neu eingeführte Budgetierung auf OLG-Ebene (unter sofortiger Einsparung von Mitteln), mehr Transparenz im Beurteilungswesen, die effektivere, bedarfsgerechtere Gestaltung von Schulungsangeboten und die geplante kollegiale Beratung, d.h. das Angebot der Beratung durch schulende erfahrene Kollegen außerhalb von Beurteilung und Leistungskontrollen.

Unnötig breiten Raum nahm die WM-Vorbereitung, insbesondere Fragen des richterlichen Bereitschaftsdienstes und dahingehender Zuständigkeiten ein. Die Einschätzung, dass hier auch Hysterie Platz greife, wurde im Ergebnis durch den tatsächlichen Ablauf bestätigt. Eine Umfrage im Bezirk ergab im Übrigen, dass kein Präsidium einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst eingerichtet hatte.

Ein besonderes Anliegen des BRR war die intensivere Einbeziehung der örtlichen Richterräte. Über eine gesteigerte Information hinaus fand in Hamm eine Tagung mit allen Richterräten des Bezirkes statt, zu der sich fast 100 Teilnehmer einfanden. Ferner sollen auch Sitzungen des BRR in den Bezirken stattfinden.

So können die Probleme in allgemeinen und sozialen Belangen noch direkter und effektiver erkannt und gelöst, also die ursprünglichen Aufgaben des BRR wahrgenommen werden. Dies ist dem neu zu wählenden Gremium – zum großen Teil wohl in personeller Kontinuität – zu wünschen.

RAG Paul Kimmeskamp, Bochum

Unsere Kandidaten für die Bezirksrichterräte bei den der Oberlandesgerichten

Düsseldorf

LINDEMANN, RAINER

1



Jg. 1948
Richter am AG Moers
Seit 1980 im
richterlichen Dienst
Vorsitzender des
Richterrates beim
AG Moers seit 1990

Mitglied des Präsidiums des AG Moers seit 1995
Mitglied des BRR Düsseldorf seit 1995 und dessen
stv. Vorsitzender seit 2003
Vorsitzender der Bezirksgruppe Kleve seit 2005
stv. Vorsitzende des Landesverbandes NRW seit 2005

Hamm

JÖHREN, MARION

1



Jg. 1960
Richterin am
OLG Hamm
Seit 1990 im
richterlichen Dienst
Mitglied des
Richterrates beim
LG Münster von
1995–2002

Mitglied des BRR Hamm seit 2003

Köln

RESKE, ANNE MARGARETE

1



Jg. 1952
Vorsitzende Richterin
am LG Köln
Seit 1980 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums
des LG Köln von
1991–1995, 1997–1998
und von 2001–2004

Mitglied des Richterrates beim LG Köln seit 1995 und
dessen stv. Vorsitzende seit 2003
Mitglied des BRR Köln seit 1995, seit 1999 dessen
Vorsitzende
Vorsitzende der Bezirksgruppe Köln seit 1997
stv. Vorsitzende des Landesverbandes NRW seit 2000

BORGmann, BARBARA

2

Jg. 1963, RinAG Krefeld

POSEGGA, THOMAS

3

Jg. 1971, RLG Duisburg

NEUGEBAUER, RALF

4

Jg. 1963, RAG Erkelenz

SCHMITZ, RENATE

5

Jg. 1972, RinLG Düsseldorf

DR. LAROCHE, PETER

6

Jg. 1972, RAG Wuppertal

BIENERT, ANGELIKA

7

Jg. 1962, RinAG Duisburg

LIEBEROTH-LEDEN, SYLVIA

8

Jg. 1962, RinOLG Düsseldorf

SCHOLZ, GEORG

9

Jg. 1975, RAG Kleve

BERNARDY, ALEXANDRA

10

Jg. 1972, RinG Mönchengladbach

HEESE, SUSANNE

11

Jg. 1969, RinAG Wuppertal

DR. MÜHLHOFF, DIRK

2

Jg. 1957, VRLG Siegen

DR. GESSERT, THOMAS

3

Jg. 1957, RLG Dortmund

FRIEHOFF, CHRISTIAN

4

Jg. 1964, RAG Bielefeld

MATTHIAS, STEFAN

5

Jg. 1962, RAG Hagen

GOß, DORIS

6

Jg. 1972, RinAG Meschede

DR. HAMME, GERD

7

Jg. 1967, RAG Essen

WEYANDT, CHRISTIAN

8

Jg. 1971, RLG Paderborn

REUTER, LUDWIG

9

Jg. 1962, ROLG Hamm

KLAUSEN, CORINNA

10

Jg. 1972, RinLG Paderborn

DR. KIRSTEN, MATHIAS

11

Jg. 1960, VRLG Essen

DR. MOOSHEIMER, THOMAS

2

Jg. 1968, RAG Aachen

APS, MANFRED

3

Jg. 1961, RAG Bonn

KELLER, MARIE-JOSÉ

4

Jg. 1948, RinOLG Köln

TAG, HILDEGARD

5

Jg. 1963, RinLG Aachen

DR. EUMANN, MARC

6

Jg. 1968, RLG Bonn

ZICKLER, ROLAND

7

Jg. 1968, RAG Kerpen

BERGS, HEINZ

8

Jg. 1958, RAG Geilenkirchen

SEELIGER, CHRISTA

9

Jg. 1942, RinAG Siegburg

BERGHAUS, KLAUS

10

Jg. 1958, RAG Bergisch Gladbach

DR. FALKENKÖTTER, THOMAS

11

Jg. 1971, RLG Aachen

Düsseldorf

Hamm

Köln

DR. PONCELET, STEPHAN	12	WEDIG, BERND	12	KILCHES, ERHARD	12
Jg.1961, RAG Düsseldorf		Jg.1959, RAG Gelsenkirchen-Buer		Jg.1947, RAG Bonn	
HÜSCHEN, ANTJE	13	FRANCESCHINI, CLAUDIA	13	BAUMANNS, JOACHIM	13
Jg.1962, RinAG Krefeld		Jg.1967, RinLG Dortmund		Jg.1949, RAG Köln	
REIM, ANTJE	14	KURZ, BJÖRN	14	THIERAU-HAASE, KATRIN	14
Jg.1966, RinLG Düsseldorf		Jg.1973, RAG Arnsberg		Jg.1964, RinAG Aachen	
PÜTZ, EDWIN	15	ZARTH, MARTINA	15	MANTEUFEL, THOMAS	15
Jg.1964, RAG Düsseldorf		Jg.1962, RinOLG Hamm		Jg.1960, ROLG Köln	
KAMP, ULFERT	16	SCHÜTZ, MICHAEL	16	KOHN, ANJA	16
Jg.1950, RAG Mönchengladbach		Jg.1970, RAG Essen		Jg.1971, RinLG Köln	
FOOS, MICHAEL	17	WEGNER, SUSANNE	17	BEENKEN, THOMAS	17
Jg.1964, VRLG Duisburg		Jg.1967, RinAG Hagen		Jg.1964, RLG Aachen	
LAURS, THOMAS	18	BAST, KLAUS	18	DICHTER, MARGRET	18
Jg.1970, RAG Krefeld		Jg.1974, RAG Siegen		Jg.1960, VRinLG Bonn	

Personalentwicklung im Bereich der Fachgerichte aus der Frauenperspektive

Sind bei den Fachgerichtsbarkeiten die in NRW bereits seit Mitte der 80er Jahre geltenden Richtlinien und gesetzlichen Regelungen zur Frauenförderung umgesetzt? Wie hat sich das Landesgleichstellungsgesetz NW vom 9. 11. 1999 ausgewirkt?

I.

Das JM NW zeigt im Internet unter justiz-online/Organisation/Statistiken, wie hoch die Zahl der Richter in den Fachgerichtsbarkeiten sowie der Frauenanteil in NRW am Stichtag 31. 12. 2003 war:

Gerichtsbarkeit	Insgesamt Kopfzahl	Frauen	rd.%	Insgesamt AKA	Frauen	rd.%
LArbG Richter	49	8	16	49,00	8,00	16
ArbG Richter	172	64	37	166,00	58,75	35
Ri auf Probe	23	12	52	23,00	12,00	52
FG Richter	183	40	22	180,52	39,10	22
Ri auf Probe	9	6	66,6	9	6,00	66,6
LSozG Richter	60	19	32	58,75	17,75	30
SozG Richter	186	82	44	175,37	72,12	41
Ri auf Probe	23	14	61	23,00	14,00	61
OVG Richter	85	12	14	82,57	10,97	13
VG Richter	454	146	32	433,27	128,60	30
Ri auf Probe	48	26	54	46,20	24,20	52

Etwas aktuellere Zahlen für NRW (Stichtag 31. 12. 2004) veröffentlicht das BMJ (RB 6):

Gericht	Insgesamt Köpfe	Frauen	rd.%	Insgesamt AKA	Frauen	rd.%
L/ArbG Richter	232	83	36	222,67	76,92	35
Ri auf Probe	33	18	55	24,00	10,00	42
FG Richter	180	41	23	178,42	40,60	23
FG Richter	183	40	22	180,52	39,10	22
Ri auf Probe	3	1	33,3	3,00	1,00	33,3
L/SozG Richter	250	102	41	237,64	91,17	38
Ri auf Probe	26	14	54	25,67	14,00	55
O/VG Richter	23	14	61	23,00	14,00	61
OVG Richter	534	157	29	511,00	138,40	27
Ri auf Probe	0	0	0	34,75	18,00	52

Bei den **Einstellungen** der Verwaltungs- und Sozialgerichten ist der Frauenanteil also etwa gleich wie der Männeranteil, bei den Finanz- und Arbeitsgerichten liegt er niedriger.

Aktuelle Daten und eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Gerichtsbezirken, aus denen sich der Frauenanteil in den Beförderungsstellen entnehmen ließe, sind nicht veröffentlicht. Ohne entsprechende Zahlen, Daten und Fakten kann aber nicht festgestellt werden, wo Frauen fehlen und gezielte Maßnahmen nötig sind.

Deshalb entnimmt dieser RiStA-Beitrag die aktuelle Daten (ohne Gewähr) dem neuen „Handbuch der Justiz 2006“, herausgegeben vom Deutschen Richterbund, und stellt diese den entsprechenden Daten aus dem Jahr 2002 (s. RiStA Heft6/2002, S. 9 f.) gegenüber.

II.

Von den drei **Landesbeitsgerichten** werden wie im Jahre 2002 zwei (in Düsseldorf und Hamm) von Präsidentinnen geführt; der Frauenanteil bei den Vizepräsidenten beträgt weiterhin Null %; von den 15 Stellen für VorsRi am LArbG Düsseldorf sind jetzt 3 (20%) mit Frauen besetzt gegenüber 1 (6,6%) im Jahre 2002; beim LArbG Hamm sind von den 16 Stellen für VorsRi jetzt 2 (12,5%) mit Frauen besetzt gegenüber 1 (6,25%) im Jahre 2002, und bei dem LArbG Köln ist von den 10 VorsRi-Stellen nur noch 1 (10%) mit einer Frau besetzt, im Jahre 2002 waren es noch 2 (20%).

Und wie sieht es bei den Direktorenstellen der **Arbeitsgerichte** aus?

LAG-Bezirk	Insg.	Frauen 2002	rd. %	Insg.	Frauen 2006	rd. %
Düsseldorf Dir.	9	1	11	9	3	33,3
stVDir	2	1	50	2	1	50
Hamm Dir.	17	2	12	17	2	12
stVDir	1	1	100	1	1	100
Köln Dir.	4	0	0	4	0	0
stVDir	2	0	0	2	0	0

Der Direktorinnenanteil bei den 30 Arbeitsgerichten des Landes NW ist auf 5 (17%) gegenüber 3 (10%) im Jahre 2002 gewachsen, die Zahl der ständige Vertreter von Direktoren ist gleichgeblieben.

Der Frauenanteil bei den 3 **Finanzgerichten** in NRW beläuft sich wie im Jahre 2002 auf 0 Präsidentenstellen und auf 1 Vizepräs.-Stelle (FG Köln).

Bei den VorsRi am FG sieht es wie folgt aus:

FG-Bezirk	Insg.	Frauen 2002	rd. %	Insg.	Frauen 2006	rd. %
Düsseldorf	16	2	13	16	2	13
Hamm	13	3	23	13	4	31
Köln	13	1	8	13	2	15

Wie im Jahr 2002 wird das **Landessozialgericht** Essen von einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin geführt.

Von den 16 Stellen für Vorsitzende Richter am LSG war 1 (6,25%) im Jahre 2002 mit einer Frau besetzt, jetzt ist es 1 (5,5%) von 18.

Die Daten der **Sozialgerichte** sehen wie folgt aus:

SG	Insg.	Frauen 2002	rd. %	Insg.	Frauen 2006	rd. %
Präs.	8	2	25	8	3	38
Vizepräs.	8	2	25	8	1	13

Im OVG Münster beträgt der Frauenanteil bei dem Präsidenten und Vizepräsidenten wie 2002 je Null %.

Von den 20 Stellen für Vorsitzende Richter am OVG in NRW waren 3 (15%) im Jahre 2002 mit einer Frau besetzt, jetzt sind es 3 (16%) von 19.

Bei den **Verwaltungsgerichten** sieht es wie folgt aus:

VG	Insg.	Frauen 2002	rd. %	Insg.	Frauen 2006	rd. %
Präs.	7	0	0	7	0	0
Vizepräs.	7	1	14	7	0	0
VorsRi	103	12	12	13	13	13

Es fällt auf, dass der Frauenanteil bei den VorsRi nicht nur sehr gering ist, sondern darüber hinaus bei den VG in Arnsberg, Minden und Münster Null-Prozent beträgt.

Fazit: Auch für die Fachgerichtsbarkeiten bieten die aufgeführten Zahlen und Fakten einen differenzierten Blick auf die unterschiedlichen Frauenanteile. Auf dieser Grundlage sind erhebliche Defizite der Gleichstellung auszumachen.



Steht die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes in den Sternen?

Wahlaufruf für die Fachgerichtsbarkeiten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie, die Richterinnen und Richter der Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen, sind aufgerufen Anfang Dezember 2006 die Richtervertretenungen unseres Bundeslandes für die kommenden vier Jahre zu wählen.

Gewählt werden

- die örtlichen Richterräte
- die Bezirksrichterräte bei den Landesgerichten für überörtliche Angelegenheiten
- die Hauptrichterräte als höchste Stufenvertretung für die Mitbestimmung und Mitwirkung in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten
- die Präsidialräte für die Mitwirkung in Personalfragen

Während Gesprächspartner der Räte auf Bezirksebene die jeweiligen Landesgerichtspräsidenten sind, haben die Hauptrichter- und Präsidialräte die Justizministerin NRW als Gesprächspartnerin.

Entgegen mancher weit verbreiteter Einschätzung haben die Richtervertretenungen durchaus nicht zu verkennende Möglichkeiten, zugunsten der Belange der Richterschaft Einfluss auszuüben. Denken Sie nur an den langjährigen Einsatz der verschiedenen Räte für eine ausreichende personelle Besetzung der einzelnen Gerichte („kw-Vermerke“). Sicher ist auch: Je mehr Kolleginnen und Kollegen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, umso deutlicher sind die Richterräte in die Lage versetzt, mit starker Legitimation im Rücken nachdrücklich für die Interessen im strukturellen, aber heute auch immer bedeutsamer werdenden materiellen Bereich einzutreten. In Zeiten von Besoldungseinbußen und Versorgungslücken setzen wir uns konsequent und erfolgreich für die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Kolleginnen und Kollegen ein. Schließlich lässt sich eine Erweiterung der gesetzlichen Beteiligungsrechte bei entsprechender Organisationsmächtigkeit sicher eher erreichen.

Deshalb unser Aufruf an alle Richterinnen und Richter: Beteiligen Sie sich an den Wahlen zu Ihren Richtervertretenungen, bekunden Sie durch Ihre Stimmabgabe Ihr Interesse an effektiven Vertretungsgremien der Richterschaft. Zeigen Sie durch Ihre Wahlteilnahme, dass demokratisch legitimierte Richterräte wichtig sind zur Durchsetzung von elementaren Angelegenheiten im sozialen und personellen Bereich.

Zusammen mit den Bundesverbänden unserer verschiedenen Fachgerichtsbarkeiten und dem Deutschen Richterbund, dessen korporierte Mitglieder wir sind, bieten wir die Gewähr, Ihre Belange effizient und erfolgreich zu vertreten. Unsere Kandidatinnen und Kandidaten sind erfahrene Kolleginnen und Kollegen aller Altersgruppen und sämtlicher Gerichtssparten. Sie alle stehen für die Grundsätze ihres jeweiligen Fachverbandes.

Unabhängig und parteipolitisch neutral setzen wir uns für die beruflichen Interessen der Richterschaft ein und streiten insbesondere für die Unabhängigkeitsgarantie des Art. 97 GG. Unsere Verbände konzentrieren sich darauf, allein die Belange der Richterschaft zu vertreten und zu verteidigen. Nach wie vor wenden wir uns vehement gegen eine Zusammenlegung von Fachgerichtsbarkeiten, weil wirklich plausible Gründe weit und breit nicht auszumachen sind.

Auch die Entwicklung des materiellen Rechts, nicht zuletzt die häufig handwerklich mangelhafte Gesetzgebung, wird von uns in Arbeitskreisen kritisch begleitet.

Bei der Durchsetzung unserer berufsspezifischen Belange sind wir aufgrund kompetenter Argumentation und geschlossenen Auftretens respektierte und geschätzte Verhandlungspartner von Gerichtspräsidenten und Ministerin. **Deshalb:** Entscheiden Sie sich für eine unabhängige, sachkundige, moderne und durchsetzungsfähige Berufsvertretung.

Wählen Sie unsere Kandidatinnen und Kandidaten!

Dr. Klaus Wessel, DArbG Detmold

Wahlen zu den Richterräten der Arbeitsgerichtsbarkeit

Zu den Wahlen am 5. Dezember 2006 in der Arbeitsgerichtsbarkeit reichte der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit (RBA) die nachstehenden Wahlvorschläge ein.

Präsidialrat für den Vorsitz

GÖHLE-SANDER, KRISTINA

1



Jg. 1950
Präs'in LAG Hamm

Weitere Kandidaten aus den Bezirken

Düsseldorf

DR. WESTHOFF, REINHARD

1



Jg. 1949
VRLAG Düsseldorf

Hamm

LIMBERG, ECKHARD

1



Jg. 1955
VRLAG Hamm

Köln

DR. KREITNER, JOCHEN

1



Jg. 1958
VRLAG Köln

Hauptrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit

BARTH, JÜRGEN

1



Jg. 1963
RArbG Essen

DR. WESSEL, KLAUS

2



Jg. 1954
RArbG Detmold

DR. LIEBSCHER, BRIGITTA

3



Jg. 1963
RinArbG Köln

DAUCH, SABINE

4



Jg. 1960
Dir'inArbG Düsseldorf

DR. SCHLEWING, ANJA

5



Jg. 1957
VRinLAG Hamm

VOIGT, GERD

6



Jg. 1951
RArb Bocholt

Jg. 1951
DirArbG HerfordJg. 1949
DirArbG EssenJg. 1958
VRLAG Köln

Bezirksrichterräte aus den LAG-Bezirken

Düsseldorf

Jg. 1961
RinArbG Duisburg

Jg. 1960, DirArbG Düsseldorf

Jg. 1975, RArbG Duisburg

Jg. 1951, RArbG Essen

Jg. 1949, DirArbG Essen

Jg. 1969, RArbG Düsseldorf

Jg. 1969, RinArbG Krefeld

Jg. 1952, DinArbG Mönchengladbach

Hamm

Jg. 1964,
RinArbG Rheine

Jg. 1962, RArbG Hamm

Jg. 1974, RinArbG, Münster

Jg. 1962, RArbG Minden

Jg. 1974, RArbG Siegen

Jg. 1961, RArbG Bocholt

Jg. 1955, RArbG Hamm

Köln

Jg. 1948,
VRLAG

Jg. 1971, RArbG Aachen

Jg. 1954, VRLAG Köln

Jg. 1964, RArbG Köln

Jg. 1962, RinArbG Aachen

Jg. 1955, RinArbG Köln

Wählen zu den Richterräten der Finanzgerichtsbarkeit

Die Kandidaten des Landesverbandes NW des Bundes Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter (BDFR) zur Wahl der Richterräte der Finanzgerichtsbarkeit am 4. Dezember 2006:

Der Präsidialrat

PROF. DR. EHMCKE, TORSTEN



1

Jg. 1943
Präsident des
FG Münster

PLÜCKER, HELMUT



2

Kandidaten für
den Vorsitzenden
(alternativ)

Kandidaten für die weiteren Sitze aus den Bezirken

Düsseldorf

DICKMANN, HORST



1

Jg. 1949
Vorsitzender Richter
am FG

Münster

KÖNTOPP, BÄRBEL



1

Jg. 1950
Vorsitzende Richterin
am FG

Köln

HERCHENBACH, JOHANNES



1

Jg. 1944
Vorsitzender Richter
am FG

PETERS, WOLFGANG

Jg. 1946, VRFG

2

KRÖMKER, ULRICH

Jg. 1949, VRFG

2

PROF. DR. SCHÜTTAUF, KONRAD

2

Jg. 1949, VRFG

MORSBACH, RUDGER

Jg. 1950, VRFG

3

WESTERBURG, KARL-GERHARD

Jg. 1949, VRFG

3

Per Knopfdruck in die Ferien

Nützliche Arbeitshilfen auf der Homepage des DRB NW

Wir tun zwar viel, aber: Nein, der DRB-NW bietet keine Ferien oder Urlaubsreisen. Es gibt jedoch neben den vielen anderen nützlichen Arbeitshilfen, die zur Verfügung gestellt werden, auch eine Möglichkeit, für Outlook® einen **Kalender mit den Schulferien und Feiertagen** zu aktivieren.

Auf der Homepage (www.drb-nrw.de) des deutschen Richterbundes, Landesver-

band NW, finden sich neben aktuellen Informationen auch nützliche Arbeitshilfen. Neu ist der Ferienkalender, und so kommen Sie dran:

Klicken Sie auf das rote „hier“ und extrahieren Sie die Datei in ein Verzeichnis des PC. Diesen Ort unbedingt merken! Dann Outlook öffnen, dort unter „Datei“ „Öffnen“ wählen und die Option „Persönliche-Ordner-Dartei (.pst)“ aktivieren. Die

extrahierte Datei (deren Speicherort* Sie sich merken sollten) ansteuern, und schon haben Sie einen persönlichen Kalender, der alle Feiertage und Ferien des Bundeslandes auflistet.

Wie für alle Arbeitshilfen gibt es auf der Homepage auch eine ausführliche Gebrauchsanleitung. Schauen Sie mal wieder rein – es lohnt sich!

Hauptrichterrat

DR. WÜLLENKEMPER, DIRK

1



Jg. 1960
RFG Düsseldorf
im richterlichen Dienst
seit 1992,
Mitglied des HRR
seit 2003,
stellv. Vorsitzender des
LV NW seit 2006

KOSSACK, HARALD

2



Jg. 1956
RFG Münster,
im richterlichen Dienst
seit 1993, Mitglied des
RR seit 1994 und seit
2001 stv. Vorsitzender
seit 1998 Stellvertreter,
seit 2004 Vorsitzender
der Bezirksgruppe

DOHmen, HERBERT

3



Jg. 1954
RFG Köln,
im richterlichen Dienst
seit 1992, seit 1999
Mitglied im HRR, seit
2006 RR-Vorsitzender,
seit 2002 Vorsitzender
des Landesverbandes
NW

ADAMEK, RICHARD

4



Jg. 1960
RFG Düsseldorf
im richterlichen Dienst
seit 1998, seit 2003
Vorsitzender des RR,
Mitglied im Landes-
vorstand NW des BDFR
seit 2002

SEIBEL, WOLFGANG

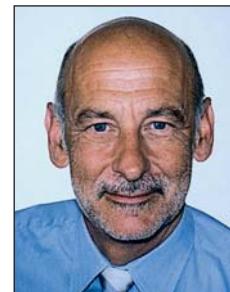
5



Jg. 1953
RFG Münster
im richterlichen Dienst
seit 1989, seit 2003
Mitglied im HRR,
seit 1999 Mitglied des
Bundesvorstandes BDFR,
seit 2004 Bundesvor-
sitzender des BDFR

MORITZ, PAUL-HELMUT

6



Jg. 1955
RFG Köln
im richterlichen Dienst
seit 1991, seit 1998
stellv. Vorsitzender
der Bezirksgruppe Köln
im BDFR, seit 1999 Mit-
glied im HRR, seit 2004
Vorsitzender des HRR

JUNKER, HARALD

7



Jg. 1955
VRFG Düsseldorf,
im richterlichen Dienst
seit 1982,
stellv. Mitglied des HRR
seit 2003

HORSTMANN, ELISABETH

8

Jg. 1960, RinFG Münster,
seit 2003 stellvertretendes Mitglied des HRR

LUDES, SYLVIA

10

Jg. 1964, RinFG Düsseldorf

PINT, UWE

12

Jg. 1963, RFG Köln
seit 2003 Mitglied im RR des FG Köln,
seit 2003 stellvertretendes Mitglied des HRR

SIEGERS, ELLEN

9

Jg. 1961, RinFG Köln
seit 2003 stellvertretendes Mitglied des HRR

NORDHOLT, NORBERT

11

Jg. 1954, RFG Münster

SANDBAUMHÜTER, WINFRIED

13

Jg. 1957, RFG Münster

PC-Tipps – wer kennt noch mehr?

Einfacher zu WORD in TSJ

RAG Winfried Meiswinkel, AG Gelsenkirchen, schreibt zu den PC-Tipps in RiStA 3/2006 S. 16:

In TSJ kann einfacher mit Word geschrieben werden: Den betreffenden Baustein ankreuzen, markieren und mit „Bearbeiten in Word“ öffnen. Hier kann der Text in Word frei eingegeben werden. Auch Autotexte, selbst Dokumentvorlagen können benutzt werden. Nach Erstellung des Textes einfach schließen. Es kommt die Abfrage: „Speichern im RTF-Format“ – bestätigen.

Der Text erscheint sodann sofort in der TSJ-Maske.

Der Hinweis stimmt bei den meisten Behörden.

„Kleiner PC-Tipp“ ist eine Rubrik, die öfter erscheinen soll. Es gibt so viele Experten unter den Leser-inne-n, die es gut und besser wissen, wie ein PC Arbeit ersparen oder wie ein Fehler vermieden werden kann. Darum hier die Bitte der Redaktion:

Gebt uns PC-Tipps!

Aus der Sozialgerichtsbarkeit

Zu den Wahlen am 6. Dezember 2006 in der Sozialgerichtsbarkeit reichte der
Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit NRW e.V. die nachstehenden Wahlvorschläge ein.

Der Präsidialrat

LÖNS, MARTIN



für den Vorsitz

Jg. 1956
Präsident des
SG Dortmund
Im richterlichen Dienst
seit 1985
Vorsitzender des
Präsidialrates seit 2003

als weitere Mitglieder

BRAND, JOSEF



1

SCHOLZ, STEFAN



2

BEHREND, FRANK



3

Jg. 1950
Vorsitzender Richter
am LSG
Im richterlichen Dienst
seit 1985
Mitglied des
Präsidialrates seit 2003

Jg. 1958
Richter am LSG
Im richterlichen Dienst
seit 1987
Mitglied des
Präsidialrates seit 2003

Jg. 1961
Richter am
SG Düsseldorf
Im richterlichen Dienst
seit 1991
Mitglied in Präsidium
und Richterrat des SG
Dortmund 1997–2001

Der Hauptrichterrat

SCHOLZ, STEFAN



1

DR. DÜRING, RUTH



2

STRABFELD, ELISABETH



3

Jg. 1958
Richter am LSG
Im richterlichen Dienst
seit 1987
Mitglied des HRR seit
1998
Vorsitzender des HRR
seit 2003

Jg. 1958
Richterin am LSG
Im richterlichen Dienst
seit 1990
Mitglied des BRR
1998–2002

Jg. 1960
Richterin am LSG
Im richterlichen Dienst
seit 1990
Mitglied des HRR
Vorstandsmitglied des
Bundes Deutscher
Sozialrichter und des
Richtervereins NW

WEIS, EDITH**GEBAUER, DETLEF****FAßBENDER-BÖHM, SIMONE****4****5****6**

Jg. 1954
Richterin am SG Aachen
Im richterlichen Dienst seit 1981
Mitglied des RR des SG Aachen, stv. Mitglied des HRR seit 2003



Jg. 1953
Richter am SG Dortmund
Im richterlichen Dienst seit 1983
Mitglied des Richterrates 1990–1993; Mitglied im BRR 1990–1994, 1998–2002; HRR-Mitglied seit 2003



Jg. 1961
Richterin am SG Düsseldorf
Im richterlichen Dienst seit 1990
Mitglied des HRR seit 1995–1999, stv. Mitglied seit 2003

BEHREND, FRANK**DR. ACHTERRATH, RALPH****KAYS, WOLFGANG****7****8****9**

Jg. 1961, Richter am SG Düsseldorf
Im richterlichen Dienst seit 1991
Mitglied in Präsidium und Richterrat des SG Dortmund 1997–2001

Jg. 1956, Richter am SG Dortmund
Im richterlichen Dienst seit 1990

Jg. 1949, Vorsitzender Richter am LSG
Im richterlichen Dienst seit 1977

FREHSE, HERMANN**SCHÄDLICH-MASCHMEIER, MARIA****MERHEIM, PETER****1****2****3**

Jg. 1952
Vors. Richter am LSG
Im richterlichen Dienst seit 1989
Vorsitzender des Richterrates des LSG von 1998–2002; Vorsitzender des BRR und des Richtervereins



Jg. 1952
Richterin am SG Dortmund
Im richterlichen Dienst seit 1979
Mitglied im Richterrat des SG seit 1999; BRR-Mitglied seit 2003



Jg. 1969
Richter am LSG
Im richterlichen Dienst seit 1998

DR. KAHLERT, OLIVER**BEHREND, SYLVIA****DR. RODRIGUEZ y ROWINSKI, MIGUEL****4****5****6**

Jg. 1968
Richter am SG Detmold
Im richterlichen Dienst seit 2003



Jg. 1961
Richterin am LSG
Im richterlichen Dienst seit 1990
Mitglied des BRR seit 1998



Jg. 1973
Richter am SG Köln
Im richterlichen Dienst seit 2003

KLEMPT, ANGELIKA**SCHNEIDER, MATHIAS****GREGAREK, BERND****7****8****9**

Jg. 1966, Richterin am SG Düsseldorf
Im richterlichen Dienst seit 1996
Mitglied im Präsidium des SG
Vorsitzende des Richterrates seit 2005

Jg. 1961, Richter am SG Gelsenkirchen
Im richterlichen Dienst seit 1997
Vorsitzender des Richterrates seit 2004

Jg. 1964, Richter am SG Dortmund
Im richterlichen Dienst seit 1996
Mitglied im Richterrat des SG Dortmund seit 1998

Landesvertreterversammlung 2006 in Kleve

„Das Ende der Eiszeit“

Mit obiger Anspielung nicht nur auf die geologische Geschichte des Tagungsortes, sondern auch auf das derzeitige Verhältnis zwischen Justiz und Politik leitete der Landesvorsitzender **Jens Gnisa** am 7. September die diesjährige LVV ein. Der Verband wird endlich von der Politik wahrgenommen. Dies beinhaltet eine Chance, die ergriffen werden müsse, ermahnte er die rund 150 Delegierten aus den 20 Bezirksgruppen des Landes.

Danach stellte **Gnisa** kurz die **fünf Diskussionsforen** vor, die für den Vormittag angesetzt waren:

- **Justizpolizei**, ein Thema, das schon im Vorfeld ein Medienecho gefunden hat,
- **Qualität**, ein Kontrapunkt, der gegen den Ökonomisierungsdruck gesetzt werden muss,
- **Mediation** mit der Frage, ob dem Versuch in Paderborn Modellcharakter zu kommt,
- **Judica/TSJ**, in gewisser Hinsicht die kleinen Ärgernisse des Alltags,
- **Mitgliederwerbung**, eine Notwendigkeit für den Verband.

Die Erfolge des Verbandes mit dem teilweisen Wegfall der kw- („künftig wegfallend“) Vermerke von Planstellen für 2006 und der völligen Streichung der kw-Vermerke für 2007 belegen, so Gnisa, dass ein starker Richterbund nötig ist.

Dies gilt um so mehr, als es nicht nur noch **weitere Erfolge** zu verbuchen gibt (wie die Verhinderung der geplanten „großen“ Juszipreform, die Umsetzung von Forderungen des DRB im Bereich der Jugendkriminalität), sondern leider auch Misserfolge zu verzeichnen sind (Übertra-

gung der Besoldungskompetenz vom Bund auf die Länder, Absenkung der Sonderzahlung – „Weihnachtsgeld“ – auf 30 %).

„**Die Justiz darf sich die Themen nicht länger von außen aufzwingen lassen. Sie ist nicht zu führen wie ein Warenhauskonzern. Richter und Staatsanwälte sind keine Störfaktoren und nicht nur Arbeitsverursacher, sondern sie repräsentieren die Dritte Staatsgewalt!**“ Mit diesen Worten, die großen Beifall fanden, entließ Gnisa die Delegierten in die Arbeitsgruppen.

Der Nachmittag begann mit der Vorstellung der in den Diskussionsforen gefundenen Ergebnisse. Es folgte der Bericht des Geschäftsführenden Vorstandes, bezüglich dessen **Gnisa** zur Vereinfachung auf den ausgeteilten schriftlichen Geschäftsbericht verwies. Dem war zu entnehmen, dass eine Vielzahl von Aktivitäten und Gesprächsterminen (über 100 seit der letzten LVV) seitens der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes durchgeführt wurden.

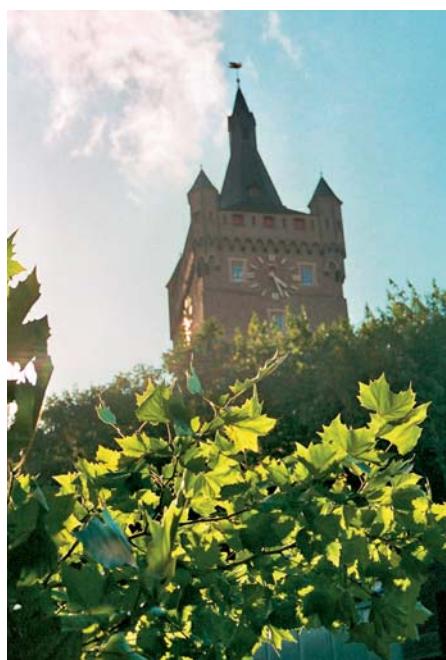
Verbunden mit dem Dank an alle Teilnehmer, hob Gnisa den besonderen Erfolg des Aktionstages vom 4. März 2006 hervor, der gezeigt hat, dass nicht alles klaglos hingenommen werden darf.

Es steht nunmehr an, die Abschaffung der durch PEBB&Y belegten Überbelastung der Richter und Staatsanwälte einzufordern. Im Bereich der Besoldung, Versorgung und Beihilfe ist der festzustellende Kaufkraftverlust von 8 % in den letzten Jahren bei der derzeitigen Vergütung der Richter und Staatsanwälte inakzeptabel. Im europäischen Vergleich bedeutet dies den drittletzten Platz. Der Verband erwägt, eine volkswirtschaftliche Betrachtung zur Leistungsfähigkeit der Justiz in Auftrag zu geben, um weiteres Argumentationsmaterial zu erhalten.

Die teilweise Übernahme von Vorschlägen des DRB in den Gesetzentwurf zur Reform der Prozesskostenhilfe macht Mut, auch zum Betreuungsrecht und zum Strafrecht aktiv Vorschläge zur Verbesserung zu erarbeiten. **Interessierte Kolleg-innen sind zur Mitarbeit aufgerufen!**

Ein besonderes Ereignis ist die für den 7. Dezember 2006 durch den Landesverband vorgesehene Verleihung des „**Martin Gaußer Preises**“ als Ergebnis eines jetzt anlaufenden Schülerwettbewerbes (Martin Gaußer: der einzige im Bereich des Landes NW namentlich bekannte Staatsanwalt, der den Eid auf Adolf Hitler verweigert hat und im KZ ermordet worden ist).

Die Ergebnisse der anstehenden Richterräte- und Präsidialratswahlen, so **Gnisa** abschließend, werden für den Landesverband besonders bedeutsam, da die Politik



Vorstandswahlen

Die Neuwahlen bestätigten die Arbeitsleistung des Vorstandes und brachten wieder im Geschäftsführenden Vorstand noch bei den Staatsanwaltsvertretern im Gesamtvorstand neue Gesichter. Mit großem Applaus wurden aufgrund der Erfolge – bei eigenen Enthaltungen – en bloc wiedergewählt:

Die fünf Staatsanwaltsvertreter im Gesamtvorstand

Dr. Gisela Gold-Pfuhl,
Jg. 1948, stVLOStA, Duisburg,

Leonie Kaufmann-Fund,
Jg. 1946, OStAin, Köln,

Anette Milk,
Jg. 1960, OStAin, Hamm,

Detlef Nowotsch,
Jg. 1951, OStA, Duisburg,

Bernhard Schubert,
Jg. 1957, StA, Aachen;

Der Geschäftsführende Vorstand

Jens Gnisa,
Jg. 1963, ROLG, Hamm, Vorsitzender,

Johannes Schüler, Jg. 1952,
OStA, Köln, stv. Vorsitzender,

Reiner Lindemann,
Jg. 1948, RAG, Moers, stv. Vorsitzender,

Margarete Reske,
Jg. 1952, VRinLG, Köln, stv. Vorsitzende,

Angelika Matthiesen,
Jg. 1957, OStAin, Essen, Beisitzerin,

Thomas Posegg,
Jg. 1971, RLG, Duisburg, Beisitzer,

Klaus Rupprecht,
Jg. 1944, RAG, Düsseldorf, Kassenführer.

Der Geschäftsführende Vorstand wird komplettiert durch

Brigitte Kamphausen,
Jg. 1958, VRinLG, Duisburg,
die als stv. Bundesvorsitzende dem
Geschäftsführenden Vorstand
mit beratender Stimme angehört.

Wolfgang Fey,
Jg. 1943, RAG (a.D.), Düsseldorf,
E-Mail: wolfgangfey@vdid.org, der vom
Gesamtvorstand als verantwortlicher
Redakteur der Landesverbandszeitschrift
„Richter und Staatsanwalt in NRW“
(RiStA) zum Vorstandsmitglied bestellt
worden ist;

Dr. Klaus Wessel,
Jg. 1954, DArbG, Detmold,

Hermann Frehse, Jg. 1952, RLSC, Essen,

Herbert Dohmen, Jg. 1954, RFG, Köln,
die aufgrund ihrer Wahl zum Vorsitzenden
ihres Landesverbandes für die Fachgerichtsbarkeit automatisch zum
Geschäftsführenden Vorstand gehören.

hieran voraussichtlich den Rückhalt des Bundes der Richter und Staatsanwälte bei den Kolleg-innen insgesamt messen werde, gerade auch in Bezug auf die Wirkung des Aktionstages vom letzten März.

Ein gutes Wahlergebnis des DRB nützt deshalb allen Kolleg-innen!

Der stellvertretende Landesvorsitzende **Johannes Schüler** umriss im Folgenden kurz aktuelle Fragen aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft, wo ebenfalls eine teilweise Übernahme von Verbandsvorschlägen in Gesetzesinitiativen zu beobachten ist.

Einen Überblick über die Arbeit der seit gut einem Jahr bestehenden **Amtsrichterkommission** gab deren Vorsitzender **Klaus Rupprecht**. Er rief alle Amtsrichter-innen zur aktiven Mitarbeit auf und verwies auf den Vorteil, die Arbeitsergebnisse über den Verband unmittelbar dem Ministerium vorlegen zu können. Entsprechendes gilt für die zwischenzeitlich gegründete **Arbeitsgruppe Betreuungsrecht**.

Wie gewohnt, berichtete der verantwortliche Redakteur **Wolfgang Fey** über die Arbeit der RiStA-Redaktion, ebenfalls verbunden mit dem Aufruf zur Mitarbeit an alle Interessierten, und lud diese zur am 20. Oktober 2006 in Duisburg anstehenden Jahrestagung ein. Seine erklärte Bereitschaft, über die bevorstehende Pensionierung hinaus für die Landesverbandszeitschrift weiter mitzuarbeiten, wurde mit großem Beifall bedacht.

Im Anschluss berichtete Richterin **Sabine Hens** vom LG Köln über die wesentlichen Ergebnisse der Assessorentagung vom Vortag.

Nach dem sich anschließenden Kassenbericht vom Kassenführer **Klaus Rupprecht** ist die Kassenlage unverändert unproblematisch, der Bericht der Kassenprüfer ergab keine Beanstandungen. Die ohne Gegenstimmen beschlossene Entlastung des Vorstandes war danach keine Überraschung, ebenso wenig wie die en bloc durchgeführte **Wiederwahl des Geschäfts-**



Bericht der Assessoren

führenden Vorstandes und der fünf Staatsanwaltsvertreter im Gesamtvorstand sowie die Genehmigung des Haushaltplanes für das Jahr 2007.

Bevor der alte und neue Landesvorsitzende **Jens Gnisa** die Versammlung gegen 16.15 Uhr schloss, nahm die Versammlung bei 9 Enthaltungen ohne Gegenstimmen eine Beschlussvorlage des Vorstandes zur Verfahrensbeschleunigung im Bereich jugendlichen Fehlverhaltens an. Darin wird deutlich gemacht, dass die mit der Ausweitung von punktuellen Projekten verbundene erhebliche Mehrbelastung nicht zu einer Vergrößerung der ohnehin bestehenden Überbelastung im staatsanwaltschaftlichen Bereich einhergehen darf, mit anderen Worten, dass die Mehrarbeit durch insbesondere zusätzliche mündliche Anhörungen der jugendlichen Täter nicht ohne Stellenvermehrung verantwortbar ist. ■



Berichte aus den Arbeitskreisen

„Aktion3000“ zur Mitgliederwerbung

Vier Arbeitskreise beschäftigten sich mit rechtspolitischen und arbeitstechnischen Problemen der Richter und Staatsanwälte und erarbeiteten Thesen, die in der hier vorliegenden Beschlussform anschließend von dem LVV-Plenum bestätigt wurden.

Wegen der großen Arbeitsleistung lassen sich die Ergebnisse aus Platzgründen in RiStA nicht vollständig wiedergeben. Die-

se werden jedoch für alle Interessenten nachlesbar ins Internet eingestellt (www.drb-nrw.de).

Der fünfte Arbeitskreis „Mitgliederwerbung“ hat entsprechend der Vorgabe des Geschäftsführenden Vorstandes befürwortet, dass eine Schnuppermitgliedschaft geschaffen und die Erhöhung der Zahl der Mitglieder auf 3000 durch die Verlosung eines Preises in der Form einer Ballonfahrt über unserem Land NW unter den neuen Mitgliedern im Rahmen einer „Aktion 3000“ attraktiver gemacht wird. Das Neumitglied und sein Werber sollen im Frühjahr starten. Die Aktivitäten zu dieser Aktion werden Gegenstand des RiStA-Heftes 6/2006 sein.

Unter der Leitung der stv. Landesvorsitzenden Margarete Reske wurden vor allem die Möglichkeiten diskutiert, um neue Kollegen zu kontaktieren und zum Eintritt in den Verband zu motivieren, aber auch nicht die älteren Kollegen aus den Augen zu verlieren. Denn auch dort dürfte noch Potenzial für Beitreite zu sehen sein. Zum anderen wurde nach Wegen gesucht, den Austritten vor dem Eintritt in den Ruhestand zu begrenzen. Im Verlauf einer sehr lebhaften Diskussion wurde der Gedanke entwickelt, den Bezirksgruppenvorsitzenden in naher Zukunft – auch zum Zwecke der Umsetzung im Rahmen der „Aktion3000“ – eine Handreichung zur Mitgliederwerbung zu kommen zu lassen. Eine solche befindet sich aktuell in Bearbeitung. Auch weitere Werbemöglichkeiten wurden erörtert, wobei aber noch keine endgültigen Ergebnisse zu verzeichnen sind. Einigkeit bestand insoweit, als für das Jahr 2008 und ab da fortlaufend ein fachspezifischer Taschenkalender entwickelt werden soll. ■

Justiz und Polizei

(zugleich Presseerklärung vom 7. September 2006)

Der Arbeitskreis „Justizpolizei“ der LVV 2006 des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes beschäftigte sich unter der Leitung des stv. Vorsitzenden Johannes Schüler mit Fragen der Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft. Es wurde ein umfangreicher Themenkatalog zur Qualitätsverbesserung erstellt, der in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Richterbundes und des Bundes Deutscher Kriminalbeamter weiterentwickelt werden soll.

Schon heute zeichnet sich ab, dass durch stärkere Wahrnehmung der Sachleitungs-funktion der Staatsanwaltschaft die StPO mit Leben erfüllt werden muss. Der Kriminalpolizei muss innerhalb der Polizeistrukturen eine größere Selbstständigkeit eingeräumt werden. Dabei wurde der Arbeitsgruppe die Anregung gegeben, u. a. zu überprüfen, ob die Fachaufsicht über die Kriminalpolizei von der StA wahrgenommen werden soll.

Ziel dieser Maßnahme muss sein, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft früher und enger zusammenarbeiten und dadurch die Kriminalitätsbekämpfung im Interesse der Bürger effektiver gestalten.

Qualitätssicherung

Der Arbeitskreis „Qualität“ hatte sich nach der LVV 2004 gebildet. In mehrfachen Sitzungen hat diese Arbeitsgruppe ein Thesenpapier erstellt.

Die nachfolgenden „Klever Thesen“ sind auf dieser Grundlage verabschiedet worden:

1. Ein individualisierter Leistungsvergleich ist als Qualitätssicherungselement untauglich, weil der Kernbereich richterlicher Tätigkeit sich messtechnisch nicht fassen lässt und damit ein systemwidriger Fremdkörper ist, dessen Steuerungs-impuls zu Lasten der Qualität immer die Quantität präferiert.
2. Leiter von Gerichten und Staatsanwaltschaften müssen breit gefächerte Kenntnisse in der Rechtsprechung/Rechtspflege und Verwaltungserfahrung haben. Dies ist zwingende Voraussetzung für ei-

ne eigenverantwortliche Selbstverwaltung der Justiz.

3. Kollegiale und externe Beratung steigern die Qualität richterlicher Arbeit.
4. Fortbildung ist notwendig. Fortbildung muss freiwillig sein.
5. Die Qualitätsdiskussion sollte in selbst-organisierten Qualitätszirkeln geführt werden. Hierzu bedarf es keiner Qualitätsmessung mittels Kennzahlen.
6. Das Modell des Vergleichsrings ist zur Verbesserung der Qualität grundsätzlich geeignet.
7. Die Justiz muss ihre Öffentlichkeitsarbeit weiter verstärken, wenn sie langfristig ihre Position als Dritte Staatsgewalt verbessern will.
8. Parteipolitische Einflussnahmen und hierarchische Strukturen beeinflussen noch zu stark die Personalentwicklung in der Justiz. ■

Mediation als Perspektive

Im Arbeitskreis „Mediation“ hielt RLG Dr. Lambert Löer (Paderborn) ein ausführliches Grundsatzreferat über die richterliche Mediation im LG-Bezirk Paderborn (weitere Einzelheiten im RiStA 4/2005). Er teilte mit, dass die Mediation auch in das LG Detmold und das VG Minden Einzug gehalten habe.

Zunächst stellte der Referent die Zwischenergebnisse der Mediation beim LG Paderborn aus den letzten 18 Monaten vor. Insgesamt seien ca. 22 % aller eingegangenen erstinstanzlichen Zivilsachen als mediationsgeeignet angesehen worden. Davon seien ca. 76 % mit einer streitbeendenden Einigung abgeschlossen worden. Die Zahlen seien bei den Amtsgerichten des LG-Bezirks Paderborn zumindest bezüglich der Erfolgsquote ähnlich.

Der Referent stellte als Vorteil der Mediation heraus, dass der Streit im Gespräch miteinander gelöst wird, so dass am Ende zwei zufriedene ehemalige Gegner, nicht

aber zwei nur teilweise zufriedene oder sogar unzufriedene (weil zum Vergleich gedrängte) Parteien stehen. Eine Mediation löst wegen ihres gestrafften Verfahrensablaufs den Fall schneller. Dabei stellte der Referent die fünf Phasen der Mediation vor.

- Eröffnungsphase: Die Verfahrensregeln werden ausgehandelt.
- Themensammlung: Die regelungsbedürftigen Streitpunkte werden zusammenge stellt und ihrer Bedeutung nach geordnet.
- Konfliktbearbeitung: Die eigenen Interessen werden benannt und die Interessen der anderen Partei werden erkannt.
- Lösungsmöglichkeiten werden entwickelt, bewertet und verhandelt.
- Eine streitbeendende Vereinbarung wird abgeschlossen.

Der Referent wies darauf hin, dass die Mediation nur im Konsens durchgeführt werden kann. In dieser Zeit ruht das Gerichtsverfahren. Voraussetzung für seine Durch-

führung ist – zumindest beim LG – die anwaltliche Begleitung, da der Mediator keinen Rechtsrat erteilt. Die Durchführung der Mediation erfordert in der Regel ein Zeitfenster von ca. zwei Stunden. Die Mediatisationsvereinbarung kann als richterlicher Vergleich protokolliert und damit als Vollstreckungstitel wirksam werden. Dies erfolgt in der großen Mehrzahl der Fälle, ist aber nicht zwingend.

In der Arbeitsgruppe Mediation wurde das Referat teilweise kontrovers diskutiert.

Einige Kollegen merkten kritisch an, dass die vom Referenten dargestellte Entlastung für den Richtermediator (0,1) unzureichend sei, so dass die Tätigkeit als Mediator de facto zu einer freiwilligen Mehrarbeit führe. Einige Kollegen sahen hier ein Einfallstor der Verwaltung, um im richterlichen Bereich Stellen zu kürzen, insbesondere wenn es gelänge, das Ziel der beschleunigten Erledigung der Verfahren im größeren Umfang zu erreichen. Demgegenüber wies der Referent auf die Zufriedenheit der mediierenden Kollegen mit ihrer Tätigkeit hin. Er führte aus, dass die Mediation zu einer qualitativen Verbesserung der Leistung führe.

Die Anregung einiger Kollegen, über eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage der Mediation nachzudenken, fand keine Mehrheit. Hier wurde auf die bereits in der Literatur anerkannte Absicherung der Mediation entsprechend den Grundgedanken der §§ 278 Abs. 6, 362 ZPO sowie auf den Charakter der Freiwilligkeit dieses Verfahrens hingewiesen.

Von einigen älteren Kollegen kam der Einwand, dass die dargestellten Grundsätze der Mediation jedenfalls teilweise von allen in der Praxis tätigen Kollegen – auch ohne Mediation – angewendet würden. Dem stimmte der Referent zu, wies aber darauf hin, dass es darauf ankomme, die Mediation in ihrer Gesamtheit zur Streitschlichtung einzusetzen. Im Übrigen sei es ihm darum gegangen, die Grundsätze der Mediation um der Klarheit der Darstellung willen deutlich herauszuarbeiten.

Nach weiterer Diskussion ergab sich ein breiter Konsens für die vom LVV-Plenum später bestätigte Beschlussvorlage:

Die richterliche Mediation im LG-Bezirk Paderborn hat sich bewährt.

Daher wird empfohlen, landesweit Gerichten und Richtern die Möglichkeit zu geben, auf freiwilliger Basis richterliche Mediation anzubieten.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die notwendigen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen. ■

JUDICA/TSJ

Der Arbeitskreis „JUDICA/TSJ“ erarbeitete die Vorlage zu den nachstehenden Beschlüssen:

1. Die Anwendung von JUDICA/TSJ bedeutet Mehrarbeit für den Richter in erheblichem Umfang.

Diese Mehrarbeit muss sich in der Berechnung der richterlichen Pensen niederschlagen und angemessen berücksichtigt werden.

Zumindest die durch die Anwendung von JUDICA/TSJ in den Serviceabteilungen frei werdenden Mittel müssen sich bei der Entlastung der die Mehrarbeit leistenden Richter auswirken.

2. Die Schulung für die Anwendung von JUDICA/TSJ muss differenzierter stattfinden unter Berücksichtigung des Standes von Vorkenntnissen. Die sog. Vor-Ort-Betreuung muss intensiver und dauerhafter stattfinden. Die Schulenden aus dem richterlichen Bereich müssen entlastet werden.

3. Die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit einer dem System angemessenen modernen Hardware (insbesondere Monitore, Drucker, Netzwerkkomponenten) muss gewährleistet werden.

4. Die Anwendung von JUDICA/TSJ am häuslichen Arbeitsplatz des Richters muss ermöglicht werden.

5. Die Software JUDICA/TSJ muss für den Anwender gefälliger, komfortabler und schneller werden. ■

Beschluss zum „Remscheider Modell“

Konzept zur Verfahrensbeschleunigung

Der Deutsche Richterbund – NRW – befürwortet das Projekt in Remscheid und Solingen sowie die in Köln und Mönchengladbach getroffenen Maßnahmen. Er bittet die Richter-innen sowie die Staatsanwält(e)innen des Landes NW darum, zu prüfen, ob sich gleiche oder ähnliche Maßnahmen an ihren Gerichten und Staatsanwaltschaften umsetzen lassen. Die Initiative eines Staatsanwalts vor Ort kann allerdings nur dann landesweiten Modellcharakter besitzen, wenn positive Erfahrungen im gesamten Zuständigkeitsgebiet einer mindestens

mittelgroßen StA gewonnen worden sind. Der Deutsche Richterbund fordert darüber hinaus von der Politik die notwendige Personalausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, um eine effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität sicherstellen zu können.

Die mehrseitige Begründung dieses Beschlusses kann auf der Geschäftsstelle des DRB NW in Hamm, Tel. (023 81) 298 14 angefordert werden; sie wird auch ins Internet gestellt. ■

Bericht über die Assessorentagung

Am Vortag der LVV diskutierten auf der Assessorentagung 13 junge Staatsanwält(e)innen und Richter-innen aus ganz NRW etwa sieben Stunden angeregt. Die unter Moderation von RinAG Christine Wecker, Essen, und StAin Stefphanie Kerkerling, Köln, gemeinsam gezogene Bilanz wurde auf der LVV durch Rin Sabine Hens, Köln, in Form eines Berichts vorgestellt.

Im Unterschied zu den letzten Veranstaltungen stand nicht mehr die Arbeitsausstattung und Belastung des Einzelnen im Vordergrund, vielmehr ging es im Kern um die Perspektive des Berufs des Richters und des Staatsanwaltes.

Dabei stand im Mittelpunkt unsere Einschätzung, in welchem Verhältnis unser beruflicher Einsatz zu den gegenwärtigen Arbeitsbedingungen steht. Haben wir neben der großen Freude am Inhalt unseres Berufs trotz der hohen Belastung den Eindruck einer Wertschätzung von Seiten der Verantwortlichen? Wir haben uns gefragt, ob die herrschenden Zustände sich nicht mehr und mehr von einer Wertschätzung

des Richter- und des Staatsanwaltsberufs weg bewegen, hin zu einer Entwertung dieser Berufe.

Die einsamen Entscheidungsträger:

An den Amtsgerichten werden nach wie vor oft „reichlich abgesoffene“ Dezernate vorgefunden ohne anständige Übergabe, da der Vorgänger lange vorher versetzt wurde. Auch an manchen Landgerichten haben die Kammern eine sehr hohe Belastung. Für uns junge Kollegen stellt dieser Neuanfang, verbunden mit den schnellen Wechseln der Stellen, immer wieder eine Situation völliger Überforderung dar, zumal gerade im richterlichen Dienst eine geeignete Hilfestellung für die aus Referendariat und Studium unbekannten Teile der Arbeit fehlt. Eine Dezernatsübergabe über mehrere Tage wäre hilfreich und würde dem jungen Richter, aber auch den betroffenen Parteien gerecht. Zudem würde dadurch der z.T. erhebliche Arbeitseinsatz des übergehenden Kollegen nicht dadurch entwertet, dass der erreichte gute Zustand eines Dezernats schon allein dadurch zunichte gemacht



wird, dass das Dezernat monatelang „geschleppt“ wird.

Einsam kommt man sich auch beim Blick in die Tür zur Geschäftsstelle vor. Eine Kollegin musste monatelang völlig ohne Service-Einheit arbeiten und wusste irgendwann nicht mehr, wie sie noch gute Miene zum bösen Spiel machen sollte. Auch die Übrigen beobachten, wie oft gute Kräfte entlassen werden, sich danach die Akten noch mehr als vorher türmen und man gar keinen Ansprechpartner mehr für eilig zu erledigende Arbeit findet. Wagt man z. B. die Nachfrage, ob das Sitzungsprotokoll binnen zwei Tagen nach der Sitzung geschrieben werden kann, erhält man teils eine freundliche, teils eine gekeifte Abfuhr – und wartet bis zu sechs Wochen. Dabei ist auch die Struktur der unterschiedlichen Dienstzweige nicht hilfreich: Anweisungen an die Mitarbeiter der Service-Einheit bleiben letztlich ohne Konsequenz, obwohl umgekehrt die Arbeitsweise des jeweiligen Mitarbeiters der Service-Einheit maßgeblich den Arbeitsalltag und die Arbeitsgestaltung des Richters oder Staatsanwalts prägt. Dabei wurde insgesamt Unverständnis über den Umgang mit den Mitarbeiter-inne-n im mittleren und gehobenen Dienst geäußert: Die einen werden entlassen, die anderen erhalten einen Zeitvertrag nach dem anderen (warum ist nur in der Privatwirtschaft der dritte Zeitvertrag als unbefristete Anstellung zu bewerten?) und wieder andere haben sichere Verträge, aber sitzen mit zu vielen Akten am Schreibtisch. Das führt auf allen Ebenen zu erheblicher Frustration.

Einsamkeit und Unverständnis herrschen auch nach wie vor im Bereich des Beurteilungswesens. Die Entscheidungswege und auch die entsprechenden Grundlagen sind völlig unklar, vielmehr entsteht weiterhin der Eindruck, Note und Bewertung richteten sich nicht nach der individuellen Leistung, sondern nach der Einordnung in ein vorgegebenes System.

Darüber hinaus fehlt es auch an echten Perspektiven im Bereich des richterlichen Dienstes, wie auch im Bereich der Staatsanwaltschaften: Ein Personalentwicklungs-konzept, welches Sonderwissen und -fähigkeiten, sowie eine Motivationssteigerung durch Schaffung von Perspektiven zu nutzen wüsste, wird allenthalben nicht gesehen. Personalentscheidungen wirken vielfach völlig undurchsichtig und überraschend, manchmal auch nahezu willkürlich. Dies gilt insbesondere für die Praxis der Vergabe von Planstellen.

Die Ausstattung:

Im Gegensatz zu den Akten sind hingegen Bücher und Gesetzestexte Mangelware, vor allem an den Amtsgerichten. Während die technische Ausstattung sehr gut ist, teils futuristisch mit „sprechenden Akten“ durch Transponder und Chip, bekommt man einen aktuellen Gesetzestext auch nicht auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Zum Teil sind die Zustände auch in Sachen Reinlichkeit desolat: Millimeterdicker Staub in Sitzungssälen und Dienstzimmern ist beschämend. Putzfrauen holen Tag für Tag nur den Müll und schieben ihre Putzwägelchen über den Flur, ohne sie einzusetzen. Staub gesaugt wird oft nur auf Nachfrage – aber wir sind ja lange da, wir sehen die Damen meistens noch.

Bezüglich der Einführung von Judica herrschten Befürchtungen vor, die neuen Programme könnten zu einer weiteren Arbeitsverlagerung von der Service-Einheit auf den Richter führen; wobei einige Kollegen, die an Pilot-Projekten beteiligt wurden, auch die große Bandbreite der Verfügungsformulare lobten und als Erleichterung für den Einstieg empfanden. Darüber hinaus wurde jedoch bestätigt, dass einige benutzerunfreundliche und zu aufwendige Programmteile enthalten seien, insbesondere bei der Nutzung von Judica-Straf sei dies aufgefallen. Einigkeit herrschte insoweit vor, als alle jungen Richter den Pro-

grammen zwar grundsätzlich positiv gegenüberstehen, aber nicht gewillt sind, aufwendige, unpraktische Formulare auf Gedeih und Verderb umzusetzen, sondern insoweit in den entsprechenden Einzelfällen auf ihre eigenen, bewährten Verfügungen zurückgreifen wollen. Sie wollen damit auch dem drohenden Qualitätsverlust entgegentreten, der sich schon dadurch einzustellen droht, dass in vielen Einzelfällen standardisierte Entscheidungsmuster gerade nicht passen und dem Einzelfall nicht gerecht werden können.

Die Gegenleistung:

Wir Assessoren kennen Urlaubsgeld ja nur noch aus den Legenden, sehen, dass das Weihnachtsgeld immer geringer wird, hören, dass der Einkommensrückgang seit 1995 unter Berücksichtigung der Inflation bei 8% ist und lesen, dass im europäischen Vergleich nur die Tschechen ihre Richter und Staatsanwälte geringer bezahlen. Wir können jedenfalls sagen, dass wir die Bezahlung als zu gering empfinden, auch eingedenk des in allen Bereichen zu berücksichtigenden Kaufkraftrückgangs.

Insbesondere diejenigen von uns, die in großen Städten allein zur Miete wohnen, oder aber diejenigen, die von dem Gehalt eine Familie ernähren möchten, stellen fest, dass die lange Ausbildungszeit, die große tägliche Verantwortung und die hohe Arbeitsbelastung monetär nicht das erwartete und auch verdiente Resultat bringen:

Soll man doch wieder in eine WG ziehen wie im Studium? Oder das Auto abschaffen? Oder den Urlaub auslassen? Oder keine Kinder bekommen, um die Kosten zu sparen?

Das sind Fragen, die sich sicherlich nicht nur Richter und Staatsanwälte stellen müssen. Wir finden aber, wir müssen innerhalb unseres Systems Antworten finden, zumal die Masse an Arbeit und Verantwortung kontinuierlich zunimmt als logische Folge steigender Verfahrens- und sinkender Mitarbeiterzahlen.

In diesem Zusammenhang fiel uns ein live gehörtes Fernseh-Interview von Otto Schily, als er noch Bundesinnenminister war, in einer Nachrichtensendung ein. Dort sagte er wörtlich: „Wie die Länder ihre Pensionsverpflichtungen erfüllen wollen, steht in den Sternen.“ Wie schön. Wenn wir Assessoren in rund 40 Jahren in Ruhestand gehen, werden aufgrund der demographischen Entwicklung nur wenige Steuerzahler vorhanden sein. Wir stehen damit nicht vor merklich anderen Aussichten als die gesetzlich Rentenversicherten. Über deren Nöte wird indes viel mehr aufgeklärt als über den Handlungsbedarf für künftige Pensionsempfänger.

Wir schlagen dem DRB daher vor, junge Kollegen darüber und über die Erforderlichkeit privater Altersvorsorge zu informieren. Will man aber einige Hundert Euro im Monat zur Bank tragen, muss die Besol-

dung dies auch erlauben – bei Beibehaltung eines dem Beruf und der Verantwortung angemessenen Lebensstandards. Von den Assessoren wird daher angeregt, dass der Verband Forderungen nach Gehaltssteigerungen formulieren soll, selbstverständlich unter entsprechender Aufklärung der Bevölkerung und Korrektur des übertriebenen Bildes, welches bislang noch vorzuerrschen scheint. Zu denken wäre insoweit an eine Aufklärung der Bevölkerung nach dem Vorbild des Marburger Bundes bzgl. der jungen Ärzte im öffentlichen Dienst: Fragt man einmal nach, wie viel Euro Gehalt ein Außenstehender auf einem Richter- oder Staatsanwaltskonto vermutet, wird nicht selten geantwortet: „4.000,- Euro netto?“

Jedenfalls ist auch in dieser Hinsicht der Entwertung des Berufsbildes des Richters und des Staatsanwaltes entgegenzutreten, um dem in der Bevölkerung drohenden Respektverlust zu begegnen.

Lobend äußerten sich alle jungen Kollegen über den kollegialen Zusammenhalt und die Unterstützung auch durch erfahrene Kollegen. Allenthalben bestand die Überzeugung, dass diese Hilfestellung überhaupt es erst ermöglicht hat, die erste Zeit erfolgreich durchzustehen. Darüber hinaus herrscht insgesamt eine ausgeprägte Freude an der dienstlichen Tätigkeit als solcher. ■

Intervision – Ein Konzept zur Qualitätssicherung

Seit einiger Zeit wird verstärkt über die Möglichkeiten zur Qualitätssicherung der richterlichen Arbeit diskutiert. In diesem Zusammenhang werden in der Justiz NW verschiedene Modelle der kollegialen Beratung erprobt.

Anlässlich eines Erfahrungsaustausches junger Richter-innen des OLG-Bezirks Hamm im Oktober 2005 wurde deutlich, dass sich gerade jüngere Kolleg-inn-en ein Feedback zu ihrer Arbeit wünschen. Im Mittelpunkt steht dabei die Verhandlungsführung als ein Kernstück der richterlichen Tätigkeit. Vor allem für Richter-innen, die am Anfang ihrer beruflichen Tätigkeit stehen, stellen die ersten selbst geleiteten Verhandlungen eine Herausforderung dar. Aber auch bei der Übernahme eines neuen Spruchrichterdezernates sind die Besonderheiten der jeweiligen Rechtsmatte zu berücksichtigen, was zweifelsohne Auswirkungen auf die Verhandlungsführung hat. Schließlich kann aber auch ein routinierter Verhandlungsstil durchaus noch optimiert werden.

Beim Erfahrungsaustausch wurde ein Modell der kollegialen Beratung vorgestellt: die sog. Intervision. Dabei nehmen Richter-innen auf Wunsch ihrer Kolleg-inn-en an deren Verhandlung teil und geben anschließend eine Rückmeldung zur Verhandlungsführung. Dieses Modell stieß bei den jungen Richter-inne-n auf reges Interesse, so dass sich Anfang 2006 eine Gruppe junger Proberichter-innen zusammenfand, um dieses Konzept der kollegialen Beratung auch im Bezirk des OLG Hamm zu etablieren.

In Laufe des ersten Halbjahres 2006 wurde dann das folgende Konzept der kollegialen Beratung in Form der Intervision erarbeitet: Interessierte Richter-innen aus den verschiedensten Dezernaten sollen zu Intervisoren ausgebildet werden. Deren Namen und andere relevante Informationen werden im Intranet der interessierten Richterschaft zugänglich gemacht, die sich dann direkt mit dem jeweiligen Intervisoren in Verbindung setzen kann, um einen Intervisionstermin zu vereinbaren. Vor diesem Termin wird im Rahmen eines Vorgesprächs zwischen dem Intervisoren und dem Intervisierten vereinbart, worauf der Intervisoren achten soll und worüber der Intervisierte in besonderem Maße eine Rückmeldung wünscht. Es folgt dann die Intervision, also die Teilnahme und Beobachtung einer Verhandlung durch den Intervisoren. Im Anschluss an die Verhandlung wird ein Feedbackgespräch geführt, in dem der Intervisoren seine Beobachtungen mitteilt und konstruktive Vorschläge zur etwaigen Verbesserung und Weiterentwicklung des Verhandlungsstils gibt.

Natürlich ist die Inanspruchnahme der Intervision freiwillig und vertraulich. Es erfolgt weder eine Rückmeldung des Intervisors über Gesprächsinhalte an die Verwaltung noch wird die Inanspruchnahme bzw. die Nichtinanspruchnahme in den Personalakten vermerkt. Es werden nur anonyme Daten wie Dienstalter oder Art des Dezernats des Intervisierten durch einen Fragebogen, dessen Ausfüllen freiwillig ist, erhoben. Diese Daten werden dann von der dieses Projekt begleitenden Evaluationsgruppe ausgewertet, um in Zukunft die Weiterbildung der Intervisoren optimieren zu können.

Die Ausbildung der Kolleg-inn-en, die sich im Anschluss an eine im Juni 2006 am OLG Hamm durchgeführten Infoveranstaltung bezieht haben, als Intervisoren tätig zu werden, soll im November 2006 stattfinden. Das Projekt wird damit aller Voraussicht nach Ende 2006/Anfang 2007 anlaufen. Vorher wird noch eine Informations-Mail verschickt, in der die Intranetseite bekannt gegeben wird, auf der die Intervisoren aufgeführt sind.

Alle interessierten Kolleg-inn-en – nicht nur Proberichter – sind herzlich eingeladen, diese Art der kollegialen Beratung in Anspruch zu nehmen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich auf der Internetseite des OLG Hamm (www.olg-hamm.nrw.de) unter den Links: Aufgaben-Dezernate-Dezernat PE-kollegiale Beratung.

R Dr. Christian Thewes, LG Paderborn
Mitglied der Arbeitsgruppe „Intervision“

Forderung nach Besoldungserhöhung

Der Landesvorsitzende Jens Gnisa schrieb am 28. August 2006 an den Finanzminister des Landes NW:

Bekanntlich ist am 19. Mai 2006 der Tarifvertrag – öffentlicher Dienst – Länderbereich abgeschlossen worden. Seitdem warnen die Richter, Staatsanwälte und Beamten des Landes – bisher leider vergeblich – darauf, dass auch für sie eine Besoldungsanpassung durchgeführt wird. In anderen Bundesländern gibt es bereits derartige Regelungen.

Die schlechte Haushaltsslage ist uns bekannt. Vor diesem Hintergrund sind Konsolidierungsmaßnahmen unbestritten notwendig. Die oben bezeichneten Berufsgruppen haben jedoch durch tiefgreifende Einschnitte in ihre Besoldung in ganz besonderer Weise hierzu beigetragen. Ich erlaube mir, daran zu erinnern, dass

- die Richter, Staatsanwälte und Beamten des Landes die letzte Besoldungserhöhung (1%) zum August 2004 erhalten haben;
- die Sonderzahlung zum Dezember in den oberen Besoldungsgruppen auf 30% eines Monatsgehalts gekürzt und das Urlaubsgeld gestrichen worden ist;
- mit der Einführung der „Kostendämpfungspauschale“ eine Beteiligungsform an den Kosten des Gesundheitswesens geschaffen worden ist, die zum Teil sogar zum vollständigen Entfallen des Beihilfeanspruchs führt;
- die Kürzungen bei der Versorgung deutlich über denen in der gesetzlichen Rentenversicherung liegen;
- die 41-Stunden-Woche ohne Lohnausgleich eingeführt worden ist und die Richter und Staatsanwälte unbestritten auf Grund der hohen Belastung sogar deutlich darüber hinaus arbeiten.

Diese nur exemplarisch genannten Verschlechterungen haben nach unseren Berechnungen (vgl. Die Justiz in NRW, Seite 43) dazu geführt, dass der Anstieg der Besoldung seit 1995 bei nur rd. 12,6% und damit Ende des Jahres 2006 voraussichtlich rund 5% unter dem allgemeinen Preisanstieg liegen wird. Durch die steuerlichen Mehrbelastungen zum Jahr 2007 (Umsatzsteuererhöhung, Entfernungspauschale ab 21. Kilometer, Wegfall der Absetzbarkeit des Arbeitszimmers) wird sich der Kaufkraftverlust auf durchschnittlich 8% erhöhen. Dieses Vorgehen des Landes verstößt unzweifelhaft gegen das Alimentationsprinzip.

Wir erwarten deshalb von der Landesregierung, dass hier zu einem rechtmäßigen Verhalten zurückgekehrt wird und die Besoldung zumindest mit dem Preisanstieg Schritt hält. Hierzu ist eine unverzügliche Besoldungsverbesserung unabdingbar notwendig.

Schließlich darf ich auf den Abschlussbericht der „Kommission zu Situation und Perspektive des Landshaushalts NRW“ Bezug zu nehmen, an deren Empfehlungen sich die Landesregierung orientieren möchte. Dort (Seite 7) heißt es: „Die Kommission... ist zu der Überzeugung gelangt, dass weniger die Entgelterhöhungen, sondern vor allem die Personalzahl der zentrale Stellhebel für die Reduzierung der Ausgaben sein muss.“

Entgegen der Richtungsempfehlung der Kommission ist seit über 2 Jahren keine Besoldungsanpassung erfolgt. Zum vorschlagenen Weg des Personalabbau hat die Justiz schon in der Vergangenheit überobligationsmäßig beigetragen. Obwohl bei der Justiz in NRW nur rund 10% des Landespersonals beschäftigt sind, entfielen im Jahr 2003 37% und im Jahr 2004 29% der Stellenstreichungen auf sie. Dies hat zu deutlichen Entlastungen beim Personalhaushalt geführt. Dieser geht auch im Jahr 2006 voraussichtlich um rd. 9 Mio. zurück. Trotz der von uns ausdrücklich anerkannten Verbesserungen – u. a. wird ja für 2007 von Stellenstreichungen bei den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwälten abgesehen – soll der Personalabbau in Zukunft in der Justiz weiter gehen. Die Landesregierung richtet sich damit an der Empfehlung der Kommission zum Personalabbau aus, berücksichtigt aber nicht die dortigen Ausführungen zur Besoldungserhöhung. Dies ist inkonsequent.

Wir fordern Sie deshalb auf, eine Anpassung der Besoldung der Richter, Staatsanwälte und Beamten durchzuführen. Es ist nicht akzeptabel, im Tarifbereich Besoldungsanpassungen zu vereinbaren und im Beamtenbereich nicht. Zwar verfügen wir nicht über die Instrumente des Arbeitskampfes, im Gegenzug unterliegt unsere Besoldung aber auch nicht der Willkür des Dienstherrn, sondern regelt sich nach rechtlichen Maximen (Alimentationsprinzip). Diese erfordern zwingend die geforderte Besoldungsanpassung zumindest auf das Inflationsniveau.

Widerspruch einlegen?!

I.

Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe

Die Beihilfestellen sind dazu übergegangen, den Vorläufigkeitsvermerk für den Abzug der Kostendämpfungspauschale (KDP) aufzuheben, obwohl das VG Gelsenkirchen – 3 K 1122/99 – am 3. März 2006 die Unvereinbarkeit dieser Kürzung der Beihilfe nach § 12 a BeihVO NW mit dem GG erklärt hat. (Berufung ist eingegangen. Ihr Erfolg mag an den Urteilen des BVerwG vom 12. November 2003 und 3. Juli 2003 gemessen werden, nach denen solche Pauschalen rechtmäßig seien. Immerhin ist durch die Erhöhung der KDP um 50% ab 2003 eine neue Rechtssituation entstanden, die das OVG Münster und das BVerwG noch nicht beurteilen konnten. Zu den komplexen Einzelheiten wird auf den Schnellbrief Nr. 06/12 des Landesverbandes NW verwiesen).

Wer seine Rechte weiterhin wahren will, müsste daher nach dem Widerspruch gegen die Beihilfeberechnungen vorsorglich Widerspruch auch gegen die Aufhebung der Vorläufigkeitsvermerke einlegen.

II.

Urlaubsgeld 2006

Bekanntlich zahlt das Land NW seit 2004 kein Urlaubsgeld mehr an Beamte, Richter und Staatsanwälte. Dagegen laufen diverse Musterverfahren, die vom DRB unterstützt werden. Für die früheren Jahre hat das FinMin NW erklärt, dass es bei Protesten auf die Einrede der Verjährung verzichtet und Anträge auf Zahlung wegen der Musterverfahren zum Ruhen bringt.

Das FinMin NW hat nun am 28. April 2006 gegenüber dem Beamtenbund erklärt, dass es auch bei Anträgen auf Urlaubsgeld für 2006 auf dieselbe Art verfahren werde.

Wer seine Rechte wahren will, kann somit auch diese zusätzlichen Anträge auf Ruhen und Verzicht auf die Verjährungs einrede stellen.

Das FinMin NW hat seine Rechtsansicht aufgegeben, dass für neuere Anträge kein Raum zum Widerspruch sei, wenn in früheren Jahren keine Widersprüche vorliegen. Das Ministerium hat nun eingeräumt, dass die jährlich neuen Kürzungen auch jeweils

im entsprechenden Jahr mit Widerspruch belegt werden können. Mangels Rechtsbehelfsbelehrung bei den Kürzungen sind Widersprüche binnen Jahresfrist zulässig, also bis zum 30. Juni des Folgejahres. Spätere Proteste sind verfristet.

Damit ist die Möglichkeit eröffnet, in diesem Jahr auch erstmals einen Widerspruch gegen die neue Kürzung einzulegen.

III.

Weihnachtsgeldkürzung

Die obigen Ausführungen gelten aufgrund der Kürzungen nach dem Sonderzahlungsgesetz v. 30. 11. 2003 beim Weihnachtsgeld genauso. Hier läuft also die Frist für einen neuen Widerspruch jeweils bis zum 30. November des Folgejahres, und zwar ebenfalls unabhängig davon, ob gegen Kürzungen bereits in den Vorjahren protestiert worden ist. (Muster sind auf der Geschäftsstelle des Landesverbandes erhältlich). ■

Aus der Amtsrichterkommission

Die ARK befasste sich am 29. August 2006 im AG Bocholt mit den Folgen des am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen ZPO-Reformgesetzes für die Arbeitsbelastung der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte und mit der Frage, ob eine Korrektur der Personalbedarfsberechnung angezeigt ist.

Nach einer vom BMJ im Mai d.J. veröffentlichten Studie sind die Beweisaufnahmen in der 2. Instanz signifikant zurückgegangen und es wird von der Möglichkeit, eingelegte Berufungen durch Beschluss zurückzuweisen, zunehmend Gebrauch gemacht. Außerdem sollen die Berufungsrücknahmen zugenommen haben. Mithin hat sowohl die durch die ZPO-Reform erfolgte Beschränkung der Tatsachenüberprüfung in der Berufungsinstanz als insbesondere auch die eingeführte Möglichkeit „aussichtslose“ Berufungen ohne Grundsatzbedeutung durch einstimmigen, nicht anfechtbaren Beschluss zurückzuweisen, zu einer deutlichen Entlastung der Berufungsinstanz geführt, wobei die vermehrten Berufungsrücknahmen wohl überwiegend aus Kostengründen zur Vermeidung eines Verwerfungsbeschlusses nach zuvor erteiltem Hinweis auf die Erfolglosigkeit der Berufung erfolgt sein dürften.

Gleichzeitig haben die durch die ZPO-Reform eingeführten umfangreichen zusätzlichen Hinweis- und Dokumentationspflichten nach Einschätzung sämtlicher Kollegen zu einer enormen Mehrbelastung der erstinstanzlichen Gerichte in Zivil- und ZPO-Familienachen geführt. Es ist festzustellen, dass mit der Zunahme der Hinweispflichten sich eine Vielzahl von Rechtsanwälten immer weniger Mühe gibt, substantiiert vorzutragen, da das Gericht ohnehin auf Lücken im Vorbringen oder unvollständige Beweisantritte hinzuweisen habe. Dies hat nicht nur zu Zeitverzögerungen durch Schriftsatznachlässe, neue Termine oder zusätzliche Beweisaufnahmen geführt, sondern im Ergebnis auch zu einer „Arbeitsverlagerung“ vom Anwalt auf den Richter. In vielen Fällen führen die richterlichen Hinweise und Nachfragen im Termin dazu, dass eine Klage erst schlüssig gemacht wird und sodann die Beklagten-

seite ebenfalls als Folge richterlicher Hinweise umfangreich erwidernt, neue Tatsachen zur Verteidigung vorbringt und Beweise anbietet. Das erstinstanzliche Gericht muss sich in ein und derselben Sache nicht nur mit ständig neuem Vortrag sondern auch mit mehrfach gewandelten Sachverhalten und folglich gegenüber der Terminsvorbereitung mit neuen Rechtsfragen befassen. Dies führt im Übrigen auch zu einer „Wettbewerbsverzerrung“ unter den Anwälten.

Da mit einer Änderung der ZPO nicht zu rechnen ist, muss davon ausgegangen werden, dass die erhebliche Mehrbelastung der ersten Instanz in den Zivil- und ZPO-Familienachen auf Dauer fortbesteht. Die Personalbedarf berechnung nach Pebby beruht jedoch auf Erhebungen vor der ZPO-Reform, so dass die durch diese Reform erst verursachte erhebliche Mehrbelastung der ersten Instanz und Entlastung der zweiten Instanz noch in keiner Weise bei der Personalbedarf berechnung berücksichtigt worden ist. Die ARK hält daher eine interne Nacherhebung vorzugsweise bei denselben Gerichten für dringend erforderlich. **Die ARK schätzt die durch die ZPO-Reform bewirkte Mehrbelastung der erstinstanzlichen Gericht am unteren Rand gesehen mit mindestens 15%.** Da diese Mehrbelastung der erstinstanzlichen Gerichte zu Gunsten der zweitinstanzlichen Gerichte seit nunmehr über vier Jahren besteht, hält die ARK es für dringend erforderlich, diese Mehrbelastung umgehend mit vorab mindestens 15% bei der Personalbedarf berechnung zu berücksichtigen und die erstinstanzlichen Gerichte durch zusätzliche Richter entsprechend zu verstärken.

Weiterer Tagesordnungspunkt war der Erfahrungsaustausch über die Auswirkungen der Einführung von TSJ und Judica beim AG und dadurch bedingte Arbeitsverlagerung und Mehrbelastung im richterlichen Bereich. Zur Frage, ob Handlungsbedarf insbesondere zur Qualitätssicherung besteht, berichteten diejenigen Kollegen, bei deren Gerichten Judica und TSJ bereits im Einsatz sind, über ihre Erfahrungen. Sie

Sonderzahlungen 2006

Das Sonderzahlungsgesetz ist durch Art. 2 des Haushaltstrukturgesetzes 2006 vom 23. Mai 2006 – GVBI. NRW S. 197 – geändert worden. Die Prozentsätze für die Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) auf der Basis der Dezemberbezüge 2006 sind wie folgt herabgesetzt worden:

Beamtinnen und Beamte

A 2 bis A 6	60 % (bisher 84,29 %)
A 7, A 8 und Anwärterinnen und Anwärter	45 % (bisher 60 %)
übrige Beamtinnen und Beamte Richterinnen und Richter	30 % (bisher 50 %)

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

A 2 bis A 6	60 % (bisher 84,29 %)
A 7, A 8	39 % (bisher 60 %)

übrige Versorgungsempfänger/innen 22 % (bisher 37 %)

begrüßten die umfangreiche Formularsammlung. Andererseits seien viele in TSJ vorgesehenen Formularverfügungen im PC äußerst umständlich und die Arbeit damit sehr zeitintensiv. Während beispielsweise die Eingangsverfügung „schriftliches Vorverfahren“ oder eine einfache Ladung im Programm brauchbar seien, erforderten andere Verfügungen beispielsweise eine Umladung insbesondere mit Zeugen einen großen Zeitaufwand und sei äußerst umständlich und „nervtötend“.

Begrüßt wurde, dass das Computerprogramm es zulasse, Formulare auch nach seinen eigenen Bedürfnissen anzupassen; beklagt wurde jedoch, dass nach den neuesten „Richtlinien“ ohne erkennbaren Vorteil die selbstangepassten Formulare beim nächsten Update wieder rausfliegen, es sei denn, diese werden als Gerichtsformulare für das gesamte Gericht abgespeichert. Es wurde angeregt, die Schulungen getrennt, nach den jeweiligen Nutzerkreisen angepasst, durchzuführen und besondere weiterführende Schulungen für mindestens einen Mitarbeiter/Administrator bei jedem Gericht als Multiplikator anzubieten. Ferner wurde angeregt, die Formulare jeweils auch in Papierform zu Verfügung zu stellen.

Der Umfang der Mehrarbeit durch TSJ hängt vom jeweiligen Formular ab. Nach den übereinstimmenden Einschätzungen der bereits mit diesem Programm arbeitenden Kollegen beträgt die Mehrarbeit für den Richter am AG nach der Einarbeitungsphase jedenfalls $2\frac{1}{2}$ Stunden in der Woche. Nach Einschätzung sämtlicher Kollegen wird die Übernahme dieser Mehrarbeit zur Entlastung der Geschäftsstelle ganz überwiegend zu Lasten der Qualität gehen. Denn bei der bereits beste-

henden Überbelastung sind die Amtsrichter gezwungen, die dafür aufgewandte Zeit wieder „reinzuholen“. Zwar müsse diese Mehrarbeit sicherlich pensonmäßig berücksichtigt werden. Eine Lösung sei dies jedoch allenfalls dann, wenn entsprechend der dadurch bedingten Mehrarbeit mehr Richter eingestellt würden, womit angesichts der Haushaltsslage wohl nicht zu rechnen sei.

Ein Kollege berichtete, dass bei einer Veranstaltung des Deutschen Richterbundes vom Ministerium vorgeschlagen worden sei, den Richter für die übernommene Mehrarbeit dadurch zu entlasten, daß die Geschäftsstelle die Termine vorab mit den Anwälten bzw. deren Kanzleikräften ab spreche. Dies habe beim OLG wohl zu einer Reduzierung von Terminsverlegungsanträgen geführt. Es bestand die einhellige Auffassung, dass dies beim Amtsgericht zu keiner nennenswerten Entlastung des Richters führe könne. Zum einen sei die täglich anfallende Dezernatsarbeit beim Amtsrichter schon wegen der Masse der Verfahren erheblich umfangreicher als bei einem Rechtsmittelgericht und dementsprechend sei auch die durch TSJ bedingte Mehrarbeit beim Amtsrichter nicht zu vergleichen mit derjenigen der zweiten Instanz. Zum anderen wurde nicht zuletzt wegen der Masse der Termine mit einer – anders als z. B. beim OLG – Vielzahl von Be weisaufnahmen eine grundsätzliche Abstimmung von Terminen mit den Parteien bzw. deren Rechtsanwälten durch die Geschäftsstelle beim Amtsgericht nicht für praktikabel gehalten.

Nach einhelliger Auffassung darf kein Richter weder indirekt noch direkt gezwungen werden, die Verfügungen im PC zur Entlastung seiner Geschäftsstelle auszuführen. Vielmehr müsse jeder Kollege selbst entscheiden, ob die Belastung seines Dezernates die Übernahme weiterer Aufgaben zulasse. Die Entscheidung, dies nicht zu tun, dürfe auch nicht zu negativen Bewertungen in dessen Zeugnis führen. Des sen ungeachtet bliebe jedoch der interne Druck bei Gericht.

Der mit TSJ in der derzeitigen Ausführung eingeschlagene Weg, nämlich zur Entlastung der Geschäftsstelle deren Arbeit auf den Richter zu verlagern, wurde ohne jeden Widerspruch für falsch gehalten. Es sei weder betriebswirtschaftlich sinnvoll, Arbeit von unten nach oben auf die höchst bezahlte Arbeitskraft zu verlagern, noch diene dies der Qualitätssicherung bei Gericht. Zur Qualitätssicherung ist vielmehr eine Arbeitsverlagerung in umgekehrter Richtung erforderlich, die den Richter möglichst weitgehend von Schreib-, Kanzlei- und Geschäftstellentätigkeiten entlässt, damit dieser für seine eigentlichen Aufgaben wieder genügend Zeit hat. Aufgabe der Justizverwaltung ist es, die nötigen Rahmenbedingungen hierfür zur Verfügung zu stellen.

Hartz IV und Unterhaltsregress

Nun musste die Praxis gut 1½ Jahre mit dem – trotz frühzeitiger Warnung – (vgl. RiStA 3/2004, S. 6 und Hußmann, FPR 2004, 542 f) am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen veralteten Überleitungsmodell des § 33 SGB II (Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Träger erbrachter Sozialleistungen nur durch Verwaltungsakt) und der damit wiederaufgelebten Doppelgleisigkeit wegen des Nebeneinanders von zwei Rechtwegzuständigkeiten arbeiten. Dass wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten Ressourcen (möglicher Regress gegen Unterhaltspflichtige) verloren gingen, lag auf der Hand.

Endlich hat der Gesetzgeber mit der Neufassung von § 33 SGB II durch das am 1. August 2006 in Kraft getretene Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 20. Juli 2006 – BGBI I 1706 – dem gesetzlichen Anspruchsübergang wie im Sozialhilferecht (früherer § 91 BSHG, jetziger § 94 SGB XII) auch bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (Hartz IV) Geltung verschafft. Der Übergang von Unterhaltsansprüchen vollzieht sich also nunmehr kraft Gesetzes, sodass er wie der frühere Anspruchsübergang nach § 91 BSHG im Rahmen der Aktivlegitimation durch den Familiengerichter berücksichtigt werden muss.

Eine Übergangsbestimmung enthält das neue Gesetz nicht. Da Unterhaltsschuldner nach der alten Regelung bei Verzug und schriftlicher Anzeige nicht davor geschützt waren, durch Verwaltungsakt rückwirkend in Anspruch genommen zu werden, werden bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen von dem gesetzlichen Übergang aber auch vor In-Kraft-Treten der Neufassung entstandene Unterhaltsansprüche erfasst. Damit kommen auch bei einem vor dem 1. August 2006 rechtshängigen Prozess eine – wieder nach § 33 SGB II mögliche – Rückabtretung sowie die Umstellung des Klageantrags auf Zahlung an den zuständigen Sozialleistungsträger in Betracht.

Zu beachten ist, dass bestimmte nach SGB II gewährte Sonderleistungen, z.B. das Einstiegsgeld nach § 29 SGB II, wie auch Leistungen in den durch § 33 SGB II aufgezählten Ausnahmefällen keinem Übergang unterliegen. Was die Wohnkosten anbetrifft, ist zwar unstreitig, dass die Leistungen für die Unterkunft ein pauschaliertes Wohngeld enthalten. Dementsprechend wurde ein rechnerischer Wohngeldanteil von 56 % in der Sozialhilfe vom Anspruchsübergang (§ 94 SGB XII) und dort wie auch in SGB II von der Kostenersatzung (§§ 105 II SGB XII, 40 II SGB II) ausgenommen. Da § 33 SGB II keine Verweisung auf den Wohnkostenanteil aufweist, ist aber der Beurteilung durch die Praxis vorbehalten, ob sie in dem Weglassen einer Verweisung in § 33 SGB II n.F. eine Aussage durch den Gesetzgeber erblickt (also

voller Anspruchsübergang) oder von einem Versehen ausgeht und vorstehende Gesetzes einschränkungen analog anwendet (also Beschränkung des Forderungsübergangs auf 44 % der Kaltmiete).

Erwähnt werden muss noch, dass die in RiStA 3/2004 erwähnte Unstimmigkeit in § 33 SGB II a. F. mit dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 – BGBI I 2014 – behoben worden ist, dass nämlich statt wie ursprünglich nur die Agentur für Arbeit (Bund) nunmehr der jeweilige Leistungsträger entsprechend seinen Leistungen anteilig Regress nehmen kann, also die Gemeinden jeweils wegen der von ihnen zu gewährenden Wohnkosten und des gesetzlich vorgesehenen Einmalbedarfs.

Insgesamt auf Zahlung an einen Inkassoberechtigten kann der Antrag allerdings gerichtet werden, nämlich an die Gemeinde, wenn es sich um eine sog. Optionskommune handelt, die die Aufgaben nach dem SGB II einheitlich wahrt und auf Zahlung an die Arbeitsgemeinschaft (ARGE), sofern Bundesagentur und Kommune eine solche zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eingerichtet haben (§ 44 b SGB II). ■

Aus den Bezirken

Neue Vorsitzende: Katrin Timm

Die Bezirksgruppe Münster, in den letzten drei Jahren unter der Leitung von RLG Christian Haase, wählte am 29. August 2006 in den Räumlichkeiten des Zwei Löwen Klub einen neuen Vorstand. Neben Katrin Timm, die als StAin in Münster tätig ist, wurde als Stellvertretender VRLG Manfred Hartmann, zugleich Schriftführer, RinAG Dr. Angelika Book als Kassiererin und als Vertreter der Assessoren StAin Sabine Klimmeck und RLG Richard Ademmer gewählt, bzw. in ihren Ämtern bestätigt.



Christian Haase überreicht seiner Nachfolgerin einen Blumenstrauß verbunden mit den besten Wünschen für die Zukunft.

BERLIN. BERLIN, wir waren in Berlin

Auf Einladung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt MdB, besuchten 25 Mitglieder des DRB – Duisburg nebst Angehörigen die Bundeshauptstadt Berlin.

Neben der obligatorischen Stadtrundfahrt gab es eine Vielzahl weiterer attraktiver Programmfpunkte und Gespräche. In besonderer Erinnerung blieben vielen Teilnehmern die Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer der beiden totalitären Diktaturen in Deutschland im 20.Jahrhundert: Die Villa der Wannsee-Konferenz, in der die sogenannte „Endlösung“, d. h. die Ermordung von 6 Mio. Menschen jüdischen Glaubens, beschlossen worden war und der ehemalige Stasi-Knast in Berlin-Hohenhausen, in dem die Staatssicherheit der „DDR“ ihr menschenverachtendes Vernichtungswerk gegen Andersdenkende betrieb. Von einigen Teilnehmern wurde nach dem eindrucksvollen Vortrag eines Opfers der Stasi die Forderung erhoben, eine der Strafbarkeit der sogenannten „Auschwitzlügen“ angepaßte Strafbestimmung zur Neigung des SED-Unrechts zu schaffen, um den Geschädigten die Möglichkeit zu ge-

ben, den immer frecher auftretenden ehemaligen Angehörigen der Stasi und der SED in gravierenden Fällen auch mit Mitteln des Strafrechts Einhalt gebieten zu können.

In einem Gespräch mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Andreas Schmidt MdB, wurden aktuelle rechtspolitische Fragen erörtert, u. a. zur Verschärfung des Kinderpornografie-Strafrechts nach der „Posing“-Entscheidung des BGH. Im zivilrechtlichen Teil wurden Bedenken erhoben in bezug auf die vorgesehene Liberalisierung des Rechtsberatungsgesetzes. Außerdem wurde der Abgeordnete gebeten, sich bei der NRW-Justizministerin für eine bessere personelle und sachliche Ausstattung der dritten Gewalt einzusetzen. Schließlich wurde seitens der anwesenden Mitglieder darauf hingewiesen, dass in Besoldungsfragen endgültig das „Ende der Fahnenstange“ erreicht sei. Die Richter und Staatsanwälte in NRW seien die drittenschlechtest bezahlten Juristen in der EU.

Weitere Programmfpunkte der Gruppe waren das Jüdische Museum und das Neue Palais in Potsdam.

die Schrifttype zu klein, und die Papierverschwendungen gigantisch (e.g. die Formulare sehen vor, dass von der vom Richter generierten/gedruckten Verfügung eine Leseabschrift [sic!] gefertigt wird/in der Regel enden die Verfügungen auf der Seite 2 oder 3 mit dem bloßen Namenszug. Die Papierkosten werden explodieren, einschließlich der peripherals [printer/cartridge]). Die Anwendung ist derartig langsam, dass snail-mail schneller sein dürfte. Der Richter sitzt und sitzt, wartet und wartet, und das System/die respektive Anwendung fährt langsam hoch. Mitunter ist das System dreimal hoch/runter zu fahren, bis alle modesten Parameter zur Verfügung stehen. Es gibt Tage, da ist die Anwendung schlüssig nicht verfügbar, oder produziert kryptische Fehlermeldungen/nur das einfache Rubrum. Letzteres ist nicht weiter tragisch, da wir noch über alte Schreibmaschinen verfügen, die das Rubrum für eilige Arreste etc. zu erzeugen in der Lage sind. BIT war und ist hier keine allzu große Hilfe, dort wird mitunter nach einem gewissen Schema F verfahren: Die erste Variante besteht darin, pauschal dem Anrufer einen Anwenderfehler vorzuhalten, um ihn schlüssig abzuwimmeln. Nimmt der BIT-Mitarbeiter infolge des Insistierens des Anrufers zur Kenntnis, es mit einem kundigen Thebaner zu tun zu haben, lautet die Standardantwort, das Problem sei bekannt, man arbeite daran oder – neudeutsch: es werde adressiert.

Da an dieser Anwendung schon nahezu 10 Jahre gearbeitet wird, der Berg allenfalls bis dato eine Testversion gekreißt hat, sollte dieser Befund zu denken geben. Von einer zielorientierten, auf die Bedürfnisse der Anwender zugeschnittenen Anwendung kann wahrlich nicht gesprochen werden. Sie gleichwohl flächendeckend zu implementieren, zeugt nicht von allzu hoher Kompetenz der strategischen Nomenklatur, die diesen Vorgang überwachte/evaluierte. Wer, wie der Unterzeichner, als freak jedweder neuen hard- & software privat Gutes gewöhnt ist, fragt sich, wieso es der NRW-Justiz nicht möglich sein sollte, eine Applikation einzuführen, die state-of-the-art ist. JUDICA muss noch viele Updates erleben, um rudimentär dieser Vorgabe zu genügen. Es bleibt zu hoffen, dass die allerorts festzustellende Kritik an dieser Anwendung nicht als bloßes Maulen von nicht zur Veränderung bereiten Collegae abgetan wird. Andernfalls wird die dritte Staatsgewalt in NRW Qualitätsansprüchen wahrlich nicht mehr gerecht werden (und à la longue marginalisiert werden [die normative Kraft des Faktischen wird dies zu bewerkstelligen wissen]). Augen zu und durch, geht hier nicht. Der Diskurs hierüber muss outspoken geführt werden/Scheuklappen müssen ein Tabu sein. Die hieraus abzuleitende Conclusio kann nur lauten: Die Software muss grundlegend optimiert werden, bevor sie e.g. in Strafsachen implementiert wird.

stv. DAG Peter Dück, Oberhausen

Leserbrief

An inconvenient truth

Da wir wenig erwarteten, konnten wir kaum in Bezug auf JUDICA/TSJ enttäuscht werden. Die Software ist – euphemistisch ausgedrückt – submediocre, und bestenfalls als Testversion einzustufen. Die Collegae verwenden sie, freilich angehalten durch die normative Kraft des Faktischen: Es fehlt an Servicekräften, die durch einen nicht mehr plausiblen Sparwahn abgebaut werden, als gelte es, den maroden Landshaushalt NRW alleine durch drastische Kürzungen in dem schmalen Justiz-Portfeuille zu sanieren (während die Neuverschuldung nie bekannte Größenordnungen erreicht; die Folgekosten dieser Scheinsanierung werden ein Vielfaches betragen). Die Applikation verursacht einen zusätzlichen Aufwand von circa zwei Stunden pro Woche. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte die heutige Ministerin der Justiz des Staates NRW (seinerzeit freilich als Richterin). Mehrarbeit scheut hier niemand, indes vermögen die Collegae keinen triftigen Grund erkennen, wieso die Übertragung von paperwork auf den Richter die Effizienz der dritten Gewalt steigern soll. Entweder der Richter tippt, oder er liest die Akten, setzt Urteile ab, leitet Sitzungen etc.

Das BVerfG (inter alia: NStZ-RR 2006, 188,189 – Leitsatz 7) hat der Exekutive un-

missverständlich aufgegeben, die Gerichte besser auszustatten oder drastische Folgen zu gewärtigen. Ausgehend von diesem Postulat ist JUDICA eine Missachtung dieser Vorgabe. Ganz zu schweigen davon, dass all diese Mehrarbeit bei gleichzeitiger Gehaltskürzung erfolgt/vor dem seit Jahren nicht gewährten Inflationsausgleich verschließt der zuständige Minister ohnehin die Augen (während der über ausreichendes Druckpotenzial verfügende ver.di-Bereich der Justiz Gehaltssteigerungen erleben darf/von der 20-prozentigen Gehaltssteigerung gewisser Ärzte im Landesdienst ganz zu schweigen [das Postulat: gute Arbeit, gutes Geld gilt halt nicht für alle Teile der Verwaltung des Landes NW]).

Von allen Collegae genutzt werden die abgesteckten (vulgo: ohne optionale Bausteine) Formulare schriftliches Vorverfahren, früher erster Termin, einfache Terminbestimmung, Verweisung, PKH-Einleitungsverfügung, EV/Arrest-Verfügung, Klage stattgebende Urteile, H-Verfahren, Terminsverlegung, Feststellung eines Vergleiches etc. Alles andere ist schlüssig nicht brauchbar/zu zeitaufwändig. Die Sprache der Formulare ist äußerst modest, zum Teil kindlich naiv/behandelt den Adressaten so, als sei er kein mündiger Bürger (infolge eines Wustes von Belehrungen, die alleine infolge ihre Länge überhaupt nicht bis selten gelesen zu werden pflegen, wie Feldrecherchen ergaben). Das Layout ist dürrig,

Nachlese

So schlimm ist es doch nicht ...

Im Bericht „Der „ausufernde“ Rechtsstaat“ (RiSTA 4/06, S. 10) ist aufmerksamen Lesern unter 3. ein Fehler aufgefallen: Natürlich werden Ablehnungen von PKH-Anträgen gezählt, nur nicht gesondert, wenn nachher bei Vorschusszahlung und neuem Sachvortrag doch noch in der Sache entschieden wird. Kritikwürdig ist, dass bei intensiven – also dem Staat Kosten sparenden – Prüfungen zu den Voraussetzungen der Erfolgsaussicht oder der Bedürftigkeit durchaus zwei oder mehr Entscheidungen in einer Sache anfallen können, ohne dass dies dem Arbeitsaufwand entsprechend erfasst würde. Bei Familiensachen ist das Alltag, aber auch in C-Dezernaten ist den Kolleg-inn-en an Amts- und Landgerichten geläufig, dass so mancher Prozess zweimal beschieden, aber nur einmal gezählt wird.



Anwaltskalender 2007

Sichern Sie sich jetzt* den neuen

wulkan anwaltskalender 2007

zwölf Juristen-Motive im Format DIN-A-3
Wandkalender mit Spiralbindung
im klassischen Schwarz-Weiß-Design
*zum Subskriptionspreis von

€ 19,90

(* Listenpreis € 24,90 bei Bestellungen nach dem 1. Dezember 2006, bei Versand stets zzgl. € 5,50 Kostenpauschale)

Außerdem erhältlich

wulkan-ärztekalender 2007

ebenfalls im Direktvertrieb bei
0172-200.35.70
wulkan@mail.isis.de
www.wulkan-comic.de

Versorgungsabschlag ist verfassungsgemäß

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 20. 6. 2006 – 2 BvR 361703 – bestätigt, dass bei vorzeitiger Pensionierung auf eigenen Wunsch ein Abschlag von der Pension gerechtfertigt ist, wie es § 14 BeamtenVG mit 3,6% pro Jahr des vorzeitigen Ausscheidens vorsieht. Denn Art. 33 V GG garantiere nicht die unverminderte Höhe der Pensionsbezüge. Der Gesetzgeber dürfe diese kürzen, wenn es sachliche Gründe gibt, die im System der Altersversorgung liegen.

Die mit der Frühpensionierung entstehenden Belastungen der Staatsfinanzen rechtfertigen Einschnitte in die Beamtenversorgung. Denn insbesondere bei schon mehrere Jahre zuvor erreichtem Höchstruhegehaltssatz würde die Frühpensionierung gefördert. Auf diese bisher für die Beamten günstige Rechtslage bestehe kein Anspruch. Der Abschlag trage der Situation Rechnung, dass die Versorgungslasten nicht auch aus diesem Grunde drastisch anwachsen.

Zudem könne des Beschwerdeführer den Abschlag verhindern, indem er bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze im aktiven Dienst verbleibe.

Die Verfassungsbeschwerde wurde deshalb nicht zur Entscheidung angenommen.

Schlagzeile

In der jüngsten Ausgabe der CDU-NRW Postille „Bei uns in NRW“ wird die Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter zum Ende gefragt, welche Schlagzeile sie gerne über sich lesen würde. Ihre Antwort: „Justizministerin hat es geschafft: Es gibt keine Kriminalität mehr“.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass dies sicher kein Erfolg der Politik (allein) sein würde; Der Polizeibeamte auf der Straße wäre daran mindestens ebenso beteiligt wie der Staatsanwalt oder der Richter. Denn ohne diese Mitstreiter stünde die Ministerin ziemlich einsam da in ihrem Büro. Die Ministerin benötigt also zum Erreichen ihres Traumziels engagierte Beamte und Richter. In jeder Armee der Welt gilt der Grundsatz: Je besser das Essen, desto höher die Kampfmoral der Truppe. Auf die Situation der Beamten und Richter in NRW übertragen bedeutet dies, dass es hohe Zeit ist, der Beamtenschaft nach Jahren der Entbehrungen endlich auch wieder einen gerechten Besoldungszuwachs zukommen zu lassen. Statt dessen geht Minister Linssen hin und kürzt z. B. das Weihnachtsgeld erneut. Das Tarifergebnis des Öffentlichen Dienstes ist auf die Beamtenschaft in NRW noch immer nicht umgesetzt.

Damit demotiviert man die Mitarbeiter und befördert den antriebslosen „Dienst nach Vorschrift“. Dies lässt die ministerielle Zielvorgabe aber in unendliche Ferne rücken. Frau Ministerin: Stellen Sie sich endlich auf die Seite der Justizbeamten und fordern sie den Finanzminister zur Umkehr auf.

Buchbesprechung

Eschenbruch/Klinkhammer, Der Unterhaltsprozess, 4. A. 2006, 1.400 S.; € 96,-, ISBN 3-472-06301-7,
Bearbeiter: Prof. Dr. Heinrich Dörner, RA Dr. Klaus Eschenbruch, ROLG Frank Klinkhammer, Rain Monika Mittendorf, ROLG Heinrich Schürmann, ROLG a. D. Gisela Wohlgemuth

Viele Neuerungen im Unterhaltsrecht veranlassen die Herausgeber, etwa drei Jahre nach Erscheinen der Vorauflage eine Neuauflage zu präsentieren. Sie berücksichtigt die Hartz-IV-Reform ebenso wie die Gesetzesänderungen zur Kostenmodernisierung; Literatur und Rechtsprechung sind bis Frühjahr 2006 berücksichtigt.

Bereits die sehr übersichtliche Gliederung (neun Kapitel) lässt die Ausrichtung des Werkes an die Anforderungen der unterhaltsrechtlichen Praxis erkennen: Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt und die unterhaltsrechtliche Einkommensermittlung beanspruchen etwa 50% des Buchinhalts. Alle Kapitel werden in einem umfangreichen Inhaltsverzeichnis gegliedert, das einen schnellen Überblick über die einzelnen Unterhaltsstatbestände und Tatbestandsmerkmale ermöglicht. Der konsequente Aufbau (Unterhaltsstatbestände, Bedarf, Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit, Erlösensgründe) erleichtern dem Anfänger den Zugang und gewährleisten dem erfahrenen Prakti-

tiker einen profunden Durchblick bei einzelnen Problembereichen. Schaubilder und graphisch besonders hervorgehobene Rechenbeispiele zeigen die Auswirkungen der Berechnungsmaximen. Ein verbessertes Stichwortverzeichnis verweist auf Randnummern, wodurch ein punktueller Zugriff nach Begriffen ermöglicht wird. Im Kapitel Prozessrecht werden die paxisrelevanten „Vorverfahren“ Prozesskostenvorschuss, PKH und einstweiliger Rechtsschutz ebenso erörtert wie die Stufen-, Feststellungs-, Abänderungs- und Vollstreckungsabwehrklage. Als wahre Fundgrube erweist sich das Kapitel „Unterhaltsrechtliche Einkommensermittlung“ mit breiter Darstellung des Problembereiches „Fiktive Einkünfte“.

Den immer häufiger auftretenden materiellen und verfahrensrechtlichen Fragen zum internationalen Unterhaltsrecht wird durch zwei Kapitel Rechnung getragen, dem sich eine Übersicht zur Literatur und Rechtsprechung zum ausländischen Unterhaltsrecht anschließt.

Fazit: Ein in jeder Hinsicht praxisorientiertes Werk, das sich auf dem Schreibtisch eines jeden Familienrichters finden sollte. Übrigens: Wer es digital liebt, kann mithilfe des mitgelieferten Aktivierungscodes nicht nur auf den vollständigen Inhalt dieses Werkes, sondern auch auf weitere familienrechtliche Luchterhand-Produkte zugreifen.

DAG Edmund Verbeet, Emmerich

Wir gratulieren zum Geburtstag: November/Dezember

Zum 60. Geburtstag

- 5. 11. Wolfgang Hoch
- 6. 11. Horst Dreisbach
- 8. 11. Reinhard Erb
- 19. 11. Joachim Lehmann
- 22. 11. Wolfgang Keller
- 30. 11. Hans Kuepperfahrenberg
- 12. 12. Volker Räcke
- Bernd Sutorius
- 16. 12. Stephan Lingnau
- Dr. Gerd Middelberg

Zum 65. Geburtstag

- 3. 11. Jürgen Freter
- 5. 11. Paul-Hermann Piira
- 13. 11. Dr. Helmut Buettner
- 14. 11. Volker Daberkow
- 21. 11. Susanne Hennings
- 24. 11. Werner Schöllgen
- 7. 12. Hans Horst Muehlfeld
- 11. 12. Rudolf Reitz
- 15. 12. Jürgen Hagmann
- Wolfgang Hermelbracht
- Volker Rupp

Zum 70. Geburtstag

- 9. 11. Dr. Dieter Crevecoeur
- Heribert Fessler
- 13. 11. Friedhelm Fissahn
- 16. 11. Elisabeth Hahn
- 18. 11. Ludwig Schiller
- 25. 12. Karl Hafner
- Jürgen Unterhinninghofen
- 31. 12. Peter Rohs

Zum 75. Geburtstag

- 2. 11. Reinhard Kelkel
- 6. 11. Dr. Alfred Dickersbach
- 9. 11. Dr. Dirk Itel Rogge
- 26. 11. Ulrich Feuerabend
- 4. 12. Ferdinand Breuning
- 16. 12. Dr. Bernhard Juettner
- 20. 12. Dr. Armin Draber
- 25. 12. Dr. Dieter Laum

und ganz besonders

- 4. 11. Friedrich-Wilhelm Löloff (83 J.)
- 5. 11. Adolf Bodenheim (81 J.)
- 8. 11. Dr. Heinz Bierth (79 J.)
- 19. 11. Heinz-Günter Krämer (78 J.)
- 21. 11. Dr. Karl Kemper (77 J.)
- 23. 11. Willy Hebborn (78 J.)
- Karlheinz Wuestefeld (84 J.)
- 25. 11. Hans Schuster (83 J.)
- 28. 11. Dr. Bruno Kremer (80 J.)
- 4. 12. Dr. Heinz Palm (76 J.)
- 6. 12. Werner Albsmeier (82 J.)
- 8. 12. Franz Maas (86 J.)
- Heinfried Pohlmann (78 J.)
- 10. 12. Dr. Heinz Boeddeker (76 J.)
- 17. 12. Hans Gemke (79 J.)
- 27. 12. Michael Schäfer (79 J.)
- 28. 12. Dr. Herbert Hampel (79 J.)
- 31. 12. Dr. Karl-Heinrich Schmitz (77 J.)
- Hans Schulte-Nölke (76 J.)

Wettbewerb Menschenrechte

Schülerwettbewerb zum Menschenrechtstag 2006



*„Wenn einmal der Nebel sich zerteilt hat, in dem wir leben,
dann wird man sich fragen, warum nur einige,
warum nicht alle sich so verhalten haben.“*

Martin Gauger (1905–1941)

Martin Gauger ist der einzige namentlich bekannte Jurist, der es 1934 ablehnte, den Eid auf Adolf Hitler zu leisten.

Er schied daraufhin aus dem Dienst bei der Staatsanwaltschaft aus. Als er aus Gewissensgründen auch den Kriegsdienst verweigerte und versuchte, Deutschland zu verlassen, wurde er gefangen genommen, in das Konzentrationslager Buchenwald überstellt und schließlich 1941 von den Nationalsozialisten ermordet.

In Erinnerung an die Unbeirrbarkeit und den Mut Martin Gaugers veranstaltet der Deutsche Richterbund – Landesverband Nordrhein-Westfalen – einen Schülerwettbewerb zum Internationalen Tag der Menschenrechte 2006. Teilnehmen können alle Schuler einer Schule in Nordrhein-Westfalen ab der 9. Klasse. Die Schüler sollen möglichst in einer Gruppe arbeiten, in Klassen, Kursen, Stufen, Schülerzeitungen oder anderen Arbeitsgemeinschaften.

Prämiert werden die besten Arbeiten, die sich mit dem Thema Menschenrechte befassen. Die genaue Themenstellung ist den Teilnehmern überlassen. Der Blick in die Vergangenheit ist ebenso erlaubt, wie die Beschäftigung mit aktuellen Themen.

Die Wahl der Darstellung ist ebenfalls frei. Möglich ist alles, was sich präsentieren lässt, also u. a. Texte, Fotos, Collagen, Videos, Computerpräsentationen, Hörspiele, Reportagen, Theaterstücke.

Die besten Arbeiten werden ausgezeichnet mit dem MARTIN-GAUGER-PREIS

Folgende Geldpreise werden von einer unabhängigen Jury vergeben:

1. Preis: 500,- € 2. Preis: 300,- € 3. Preis: 200,- € 4. Preis: 100,- € 5. Preis: 100,- €

Die Gewinner des ersten Preises werden außerdem zur Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen nach Düsseldorf eingeladen. Die übrigen Preisträger erhalten eine Einladung der Landtagsfraktionen.

Die Arbeiten werden ausgestellt und am 7. Dezember 2006 in Wuppertal, der Geburtsstadt Martin Gaugers, in Anwesenheit der Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, Roswitha Müller-Piepenkötter, prämiert.

Abgabetermin ist der 24. 11. 2006 bei Deutscher Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Telefon (0 23 81) 2 98 14, Telefax (0 23 81) 2 25 68
E-Mail: wettbewerb-menschenrechte@drb-nrw.de, online: www.wettbewerb-menschenrechte.de

UND WAS KANN MAN MACHEN?

Es gibt so viele Möglichkeiten, sich mit dem Thema Menschenrechte zu beschäftigen. Ein paar Ideen:

- ein Artikel über die Lage von Flüchtlingskindern in Deutschland
- Überlegungen zum Thema Folter und Todesstrafe
- eine Recherche, warum in vielen Ländern lebenswichtige Medikamente fehlen
- ein Film über die Situation von Obdachlosen
- eine Collage zum Thema Gewalt an Schulen
- eine Reportage zu Rassismus und Diskriminierung

DABEI KÖNNEN HELFEN

- Das Grundgesetz
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Die Anti-Folter Konvention der Vereinten Nationen
- Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- Die Europäische Menschenrechtskonvention

In Deutschland sind grundsätzlich die Gerichte für den Schutz der Menschenrechte zuständig. Auf Wunsch können im Vorfeld des Wettbewerbs Gerichtsverhandlungen besucht oder mit Richtern und Staatsanwälten Fragen der Menschenrechte erarbeitet werden.

Noch Fragen: www.wettbewerb-menschenrechte.de